

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 19. Dezember.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Den dieser Nummer beiliegenden durch den Beschluß der Generalversammlung vom 25. Juni 1877 festgestellten

Revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, welche von der Königlich württembergischen Staatsregierung vom 26. Juli 1877 bestätigt worden sind, wird die in der Conzeßion zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 22. September 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Ribbed.

2) Bekanntmachung.

Die am 2. Jannar 1878 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hiersebst, Dranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Herbst in Malantowo zum Standesbeamten für den XIII. Standesamtsbezirk, Pniewitten, Kreises Kulm, statt des Besitzers Karges in Pniewitten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 30. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) Unter den Pferden des Gutsbesizers von Samplawski in Gawlowitz, Kreis Graudenz, des Holzhändlers Conrad von Jkewitz in Bärenwalde, Kreis Schlochau, und des Mühlenbesizers Sure zu Groß Blowenz, Kreis Strassburg, ist die Rogkrankheit und die rothverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Rogkrankheit unter den Pferden des Guts R. Konarczyn, Kreis Schlochau, des Gutsbesizers Kühne zu Birkenau, Kreis Thorn, des Kaufmanns Klaasen zu Mareese, Kreis Marienwerder, des Besitzers Langer in Zalesie, Kreis Strassburg, des Müllers Unger in Bauthen, Kreis Marienwerder, und des Besitzers Schröder in Gr. Gark, Kreis Marienwerder, ist beseitigt.

Marienwerder, den 7. Dezember 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Da seit der Verlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März die Quartale desselben oft in sehr verschiedener, zum Theil unentlicher Weise bezeichnet werden, so hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß künftig die Quartale nach den Monaten zu bezeichnen sind (Quartal April/Juni, Juli/September etc.) und daß das betreffende Jahr einfach durch Hinzufügung der Zahl desselben anzugeben ist (z. B. April/Juni 1877).

Diese Bestimmung findet auch auf das gesammte Stats-, Kassen- und Rechnungswesen im Bereiche der geistlichen und Unterrichtsverwaltung Anwendung, und ist insbesondere bei der Aufstellung der Kirchenetats und Rechnungen von Kirchenkassen, Kirchen- und Pfarr-Vermögens-Verwaltungen und Verwaltungen von Stiftungsfonds zu beachten.

Marienwerder, den 8. Dezember 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6)

M a r k t

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																M a r k t pro 1 Kilo									
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh		Heu.		Rind-		Schweine-		Kalb-	
																						Fleisch.					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	23 08	16 22	15 15	15 56	17 50									3 78							1		80	1 20		50
2	Conitz	20 75	14 04	14 14	11 88	15 08	26 66								2 30	4 59			4			85		85	1 10		54
3	Dt. Crone		14 34	15 66	13 26	14 29									2 21	3 88			5 50			90		80	1 10		55
4	Culm	20 54	14 38	13 89	13	13 33									5	6	4 50		8			1		90	1 20		90
5	Dt. Eylau	24 30	15 38	14 75	16	17 80									3 40	6			6 86			1		80	1 10		60
6	Flatow		14 07	13 61	12 09	15 01									2 89	3 73			4 09			85		80	1 20		60
7	M. Friedland		14 07	16 79	13	18 13									2 50	4			2 75			80		80	1		50
8	Graudenz	19 82	15 30	15 75	15 79	14 94									4 81	4 81			6 68			1 05		90	1 15		95
9	Zastrow		13 49	12 32	11 70	14 17									2 48	4			5			80		70	1 13		55
10	Löbau	22 94	12 96	12 86	12	12 79									3 19	7			6			70		1			50
11	Marienwerder	21 30	14 06	13 73	13 61	15 13									3 30							85		75	1 10		75
12	Mewe	20 22	14 02	14 65	13 47	14 94									4	4			7			80		80	1 10		40
13	Neumark	21 25	12 75	15 25	15 25	14									3	6	6		5			70		70	1		50
14	Riesenburg	21 82	14 94	17 08	14 03										3 60							90			1 10		75
15	Rosenberg	24 70	16 29	15 33	15	15 42									5 28	5 75	4 50		8			90		80	1 25		70
16	Schlochau		13 97	13 04	10	14 32									2 20	4 56			6					80	1 20		60
17	Schweg		15	15 13											3							80		80	1 20		60
18	Strasburg	22 90	13 21	14 64	15 18	14 79									3	5 14	5 14		8 14			80		80	1		60
19	Stuhm	21 27	14 40	15 15	12 98	14 16									3 33							80		77	1 15		53
20	Thorn	22 37	15 91	14 64	17 08	15 22	28	60							3 65	4 36			6 27			95		80	1 20		1 03
21	Tuchel	21 71	15 26	12 36	14 42	13 46									2 20	4			4 50			80			1 20		60
	Summa	328 97	304 06	305 92	275 30	284 48	54 66	60		69 12	77 82	20 14	93 79	17 25	14 37	23 68	13 25										
	Durchschnitt	21 93	14 48	14 57	13 77	14 97	27 33	60		3 29	4 86	5 04	5 86	86	80	1 13	63										
22	Hammerstein					13 50																					
23	Neuenburg																										
24	Bandsburg					11 52																					

* Engrospreise.

7) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Labiau ist noch nicht besetzt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufs

bis zum 15. Januar fut. bei uns zu melden.

Königsberg, den 4. Dezember 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Bekanntmachung.**

Die zur Zeit in Zastrow bestehende Steuer-Receptur wird mit dem 1. E. M. aufgehoben, wogegen daselbst mit dem gleichen Zeitpunkt eine Stempel-Distribution errichtet wird, deren Verwaltung dem

Kaufmann M. Soewenthal zu Zastrow übertragen worden ist.

Danzig, den 16. Dezember 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

F. Houth-Weber.

9) **Bekanntmachung**

Am 1. Januar 1878 wird in dem Orte Mocker im Kreise Thorn eine mit einer Telegraphenbetriebsstelle vereinigte Postagentur in Wirklichkeit treten, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Thorn vermittelt der bestehenden zweimal täglich kufstrenden Personenposten Thorn-Culmsee erhält.

Die Telegraphenanstalt in Mocker wird beschränkten Tagesdienst erhalten.

weifung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1877.

p r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.																
gramm.				pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.		
Sam- mel- Fleisch.	Speck (geräu- chert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen- Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Rin- der- talg pro 500 Gr.	Milk,		ge- wöhn- licher Essig.	Kog- gen- brod.	
				Weiz- gen.	Kog- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brann- ter).				Milk,	ge- wöhn- licher Essig.			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
80	1 80	1 80	3 20	38	24	32	30	40	45	60	2 80	3 60	20	1 80						
75	1 90	2 08	2 84	35	25	40	30	35	80	50	2 60	3 20	20	1 80						
80	2 40	2 23	3 83																	
1	2	1 90	2 90	52	48	44	60	40	40	80	3	4	20	2						
80	1 80	2 08	2 95	40	30	60	60		60	60	3 20	3 70	20	2						
80	2 40	1 99	2 88	50	40	60	40	50	50	60	3 20	4	20	2						
70	2	2 20	2 80	40	20	50	35	35	35	50	2 60	3	30	1 60						
95	2	2 09	3 50	40	32	50	50	60	60	80	3 60	4	20	1 80	60	15	20			66
75	2	2 01	3	40	24	75	36	40		50	2 60	3	20	1 60						
60	1 80	2	1	30	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	20	2						
75	1 60	1 90	2 80	44	34	60	44	60	40	60	2 80	3 60	20	1 80						
1	2	2	3	35	25	65	60	65	55	50	2 80	3 60	20	1 80						
70	2	1 80	2 80	40	30	60	50	60	60	80	3	4	20	2						
75	1 80	1 90	3 10	40	26	36	32	40		68	3	4	20							
80	1 90	2 30	3	50	34	72	72	80	80	80	3	3 60	20	2						
80	1 80	2	3 60	40	22	65	50	50		55	2 80	3 20	20	1 40						
80	2	1 80	3	40	30	35	30	30	25	50	2 80	3 40	20	2						
60	2	2 27	2 54	46	40	40	60	50	30	60	2 80	4	20	2						
78	1 74	1 77	3 34	40	30	40	30	50	40	50	2 80	3 40	20	2						
90	1 80	2 09	2 97	36	24	80	46	60	30	80	3	3 60	20	1 60	50	12	20			72
80	2	2	3 20																	
16 63	40 74	42 21	62 25	7 76	5 58	10 04	8 65	8 95	7 80	11 73	55 20	68	3 90	37 40						
79	1 94	2 01	2 96	41	29	53	46	50	49	62	2 91	3 58	21	1 87						

Daß in denjenigen Orten, wo die Stubrifen unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 8. Dezember 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die Abbauten der Ortschaften Groß-, Klein- und Alt-Macker gehören, während diese Ortschaften selbst den Ortsbestellbezirk der Postagentur bilden.

Danzig, den 13. Dezember 1877

Der Kaiserliche Ober Postdirektor.
Reisewitz.

10) Bekanntmachung.

Dem Marktscheiderkandidaten Franz Jaschke zu Volpersdorf ist die Concession zum Betriebe des Marktscheidergewerbes von uns ertheilt worden. Derselbe wird vom 1. Januar 1878 ab seinen Wohnsitz in Neurode nehmen.

Breslau, den 8. Dezember 1877.
Königliches Oberbergamt.

11) Vom 10. Januar 1878 ab tritt im direkten Ver-
kehr zwischen den Stationen Bromberg, Thorn, Danzig,
Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen einerseits und den
Stationen Leipzig und Dresden andererseits eine Erhöhung
der Gepäcüberfracht für die Ostbahnstrecken ein.

Der hierherhalb herausgegebene, auf vorgenannten
Verhandstationen ausliegende 1. Nachtrag zum Tarif
für den direkten Personen- und Gepäcverkehr zwischen
Stationen der Ostbahn und der Station Leipzig der
Berlin Anhaltischen Bahn und der Station Dresden der
sächsischen Staatsbahn vom 1. April 1876 ergiebt
das Nähere.

Bromberg, den 24. November 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1877 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
28	51	20	03	—	—	14	62	28	12	40	96	28	89	18	80	15	84	50	10	580	150

13) Bekanntmachung.

Durch endgültigen Beschluß des Bezirksraths in Marienwerder vom 20. Oktober c. ist die bisher kommunalfrei gewesene Ortschaft Gaidowko dem Gemeindebezirke Schroje einverleibt worden.

Schweß, den 26. November 1877.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath.

Gerlich.

Personal-Chronik.

14) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. dem bisherigen Kreisdeputirten und Rittergutsbesitzer Friedrich Karl Willich zu Sehlen, im Kreise Tuchel, den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Der Kanzleiditarius Braatz ist als Regie-rungs-Kanzlist definitiv angestellt.

Der Kreisrichter Ilse zu Egeln ist aus dem Justizdienste ausgeschieden und unter Beilegung des Charakters als Regierungs-Assessor zum kommissarischen Provinzial-Stempel-Fiskal und Vorsteher des Erbschafts-steuer-Amtes II. in Danzig ernannt worden.

Die Militär-Anwärter Nowakowsky und Lang-wald sind beziehungsweise als Grenz-Aufseher in Motrylas und als Hauptamtsdiener in Thorn ange-stellt worden.

Es sind befördert beziehungsweise versetzt worden: der Ober-Grenz-Kontroleur Steinchen in Gollub als Ober-Steuer-Kontroleur nach Flatow;

der Hauptamts-Assistent Canzler in Danzig zum Ober-Grenz-Kontroleur in Gollub; die Steuer-Aufseher Hahn in Thorn und Hader t in Magdeburg zu Hauptamts-Assistenten bezie-hungsweise in Marienwerder und in Thorn; der berittene Steuer-Aufseher Schulz in gleicher Dienst Eigenschaft von Flötenstein nach Baldenburg; der Steuer-Aufseher Göga in Baldenburg als solcher nach Gardschau und der Grenzaufseher Strem low in Motrylas als Steuer-Aufseher nach Thorn.

Der Rentier Karl Gregor, der Katasterkon-troleur Buschid und der Maurermeister Julius Steiner sind zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Kulm und zwar die beiden Ersteren wieder, der Letztere neu gewählt und als solche bestätigt worden.

Die Verwaltung der königlichen Forstklasse zu Gzerst ist dem königlichen Förster Kumlner vom 1. Januar 1878 ab übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Schullehrerstelle zu Floetenau wird zum 1. Januar t. J. erledigt. Lehrer evangelischer Kon-fession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Gruppe zu melden. Die Befähigung eine Drgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu als außerordentliche Beilagen die Anweisung vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auszuführenden Revision der Gebäudeveranlagung und die revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniskbank zu Stuttgart, sowie der Dessenliche Anzeiger Nr. 51.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

A n w e i s u n g

vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung.

Für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. S. 317), auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung wird folgende Anweisung erteilt.

Aufstellung der Gebäudebeschreibungen.

§ 1. Zum Zwecke der Gebäudesteuerrevision ist für jede einzelne Besingung eine Beschreibung der sämtlichen vorhandenen Gebäude (einschließlich der noch im Bau begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten aufzustellen, wozu

1. für die Städte und in den vormals schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen auch für die Flecken, sowie für diejenigen von der Regierung (Finanzdirektion) bezeichneten und durch das Amtsblatt bekannt gemachten ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird (§ 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, § 8 der Verordnung vom 28. April 1867, Ges.-S. S. 543, und § 6 der Verordnung vom 11. Mai 1867, Gesetzsamml. S. 593), das nachfolgende Muster I.,

2. für die übrigen ländlichen Ortschaften dagegen das nachfolgende Muster II. zur Verwendung gelangt.

§ 2. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch Ausfüllung der Titelseite und der Spalten 1 bis 15 der Muster I. und II. liegt den Gemeindevorständen*) und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke ob.

Sollte der Gemeindevorstand oder Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibung aufzustellen, oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigentümer aufstellen zu lassen (§ 3), so hat er dies sofort nach Empfang der diesfälligen Aufforderung (§ 5) dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die

Gebäudebeschreibungen und das dazu gehörige Verzeichnis nach Muster III. zu § 4 durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuziehen zu lassen oder aber ungesäumt an die Regierung zu berichten.

Dieselbe Befugnis steht dem Ausführungskommissar auch in dem Falle zu, wenn die Gebäudebeschreibungen nicht innerhalb des gestellten Termins (§ 5) abgeliefert werden, oder wenn die angefertigten Beschreibungen unbrauchbar sind.

§ 3. Die Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2) erfolgt in der Regel auf Grund örtlicher Ermittlungen.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigentümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether etc.) bewirken zu lassen. Er bleibt aber auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

Sofern in den Städten (Flecken) die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 15 der Gebäudebeschreibungen erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden sollten, kann mit Genehmigung der Regierung (Finanzdirektion) die Ausfüllung der gedachten Spalten darnach ohne örtliche Ermittlungen bewirkt werden. In diesem Falle sind am Schlusse des im § 4 vorgeschriebenen Verzeichnisses diejenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie der Ort, an welchem dieselben jederzeit eingesehen werden können, anzugeben.

§ 4. Nach erfolgter Aufstellung der Gebäudebeschreibungen hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks dieselben in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an den einzelnen Straßen, Plätzen u. s. w. an einander liegen, oder (nach der Hausnummer) auf einander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeinde-

*) Die nach dieser Anweisung den Gemeindevorständen übertragenen Funktionen sind in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtmännern wahrzunehmen, welche sich dabei, soweit als nötig, der Mitwirkung der Vorstände der einzelnen Gemeinden bedienen können.

vorstand sowie der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem nachfolgenden Muster III. einzutragen und dasselbe mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

daß sämtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand zc. das Verzeichniß nebst den sämtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

Bei umfangreichen städtischen Gemeindebezirken kann die Ablieferung der Gebäudebeschreibungen und des zu denselben gehörigen Verzeichnisses abtheilungsweise (nach Stadtvierteln, Straßen u. dgl. m.) erfolgen, worüber der Ausführungskommissar das Nähere zu bestimmen hat.

§ 5. Behufs Ausführung der den Gemeindevorständen und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke gemäß §§ 2 und 4 obliegenden Geschäfte hat der Ausführungskommissar einem jeden derselben ein Exemplar oder nach Bedürfnis mehrere Exemplare der in den Anlagen A. bezw. B. zusammengestellten Vorschriften nebst einem beispielsweise ausgefüllten Muster der Gebäudebeschreibung und des Verzeichnisses nach Muster III., sowie ferner die für die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und der Verzeichnisse zu denselben erforderlichen Formulare zu übersenden und dabei die angemessene festzusetzende Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ablieferung der vorschriftsmäßig aufgestellten Beschreibungen zc. (im Ganzen oder abtheilungsweise, vergleiche § 4 a. E.) an ihn zu erfolgen hat.

Der Ausführungskommissar hat ferner die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und deren Unterlagen zu überwachen und Vorsorge zu treffen, daß etwa hervortretende Hindernisse zc. ungesäumt behoben werden.

Obliegenheiten des Katasterkontrolleurs.

§ 6. Die eingelieferten Gebäudebeschreibungen zc. hat der Ausführungskommissar, sobald er sie im Allgemeinen als vorschriftsmäßig aufgestellt anerkannt hat, nebst sämtlichen bis dahin zur Sache gepflogenen Verhandlungen dem Katasterkontrolleur zu überweisen, welcher dieselben bezüglich der vollständigen Aufnahme des Gebäudebestandes und der Richtigkeit aller Eintragungen eingehend zu prüfen, event. zu berichtigen und zu vervollständigen und durch die ihm obliegenden Eintragungen und Aufstellungen (§§ 7 u. ff.) zu ergänzen hat.

Zu diesem Zwecke sind dem Katasterkontrolleur zugleich die behufs der ersten Veranlagung der Gebäudesteuer aufgestellten Original-Veranlagungsnach-

weisungen zc., in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auch die in den Gemeindearchiven beruhenden Grundsteuerunterlagen, Flurbücher, Reinkarten und Gebäudesteuerrollen zc. nach Bedarf zu überweisen.

Ueber den Gang der diesfälligen Geschäfte im Allgemeinen, über den Zeitpunkt der Erledigung der einzelnen Stadien derselben, über die Reihenfolge der Gemeinden zc., in welcher die örtlichen Besichtigungen und die Begutachtung der Nutzungswerthe (§ 19) stattfinden sollen, hat der Katasterkontrolleur mit Beachtung der ihm dieserhalb von der Regierung (Finanzdirektion) zu ertheilenden näheren Weisungen im Einvernehmen mit dem Ausführungskommissar einen Plan aufzustellen und der Regierung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§ 7. Der Katasterkontrolleur hat zunächst die definitive Reihenfolge der Besitzungen innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks festzustellen und darnach event. die von dem Gemeindevorstande zc. bewirkte Numerirung der Gebäudebeschreibungen (§ 4) zu berichtigen, wobei die bisherige Nummer lesbar zu durchstreichen und die neue definitive Nummer (mit rother Tinte) daneben zu schreiben ist.

Die definitiven Nummern stellen die Ordnungsnummern der nach den Ergebnissen der Gebäudesteuerverivision demnächst anzufertigenden neuen Gebäudesteuerrollen dar.

Die definitive Reihenfolge der Besitzungen ist a. im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nach den dieserhalb noch ergehenden Vorschriften,

b. in den übrigen Landestheilen nach den von der Regierung zu treffenden Bestimmungen zu bilden.

§ 8. Behufs der Vorprüfung und Ergänzung (§ 6) hat der Katasterkontrolleur insbesondere eine spezielle Vergleichung der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Veranlagungsverhandlungen, Gebäudesteuerrollen u. s. w. vorzunehmen und hierbei unter Ausfüllung der Spalte 20 der Gebäudebeschreibungen einerseits nach Maßgabe der bisherigen Gebäudesteuerrolle den bisherigen Nachweis und die bisherige Einschätzung der Gebäude in die Spalten 27 bis 31 der Gebäudebeschreibungen einzutragen, andererseits in der bisherigen Gebäudesteuerrolle an geeigneter Stelle (am Rande zc.) zu vermerken, unter welcher lauf. Nr. und Litera jedes einzelne Gebäude in den Gebäudebeschreibungen aufgeführt ist.

Der Ausfüllung der Spalte 31 der Gebäudebeschreibungen bedarf es nur bei denjenigen Gebäuden, welche im Fortschreibungswege zur Veranlagung gelangt sind.

Sind in den Gebäudebeschreibungen Baulichkeiten aufgenommen, welche nach den bestehenden Grundätzen unter den Begriff von Gebäuden im Sinne der Gebäudesteuerveranlagung überhaupt nicht fallen, so hat der Katasterkontrolleur event. nach bewirkter örtlicher Besichtigung (§ 19) die bezüglichen Eintragungen

sauber und so zu durchstreichen, daß das Gestrichene lesbar bleibt.

§ 9. Ferner hat der Katasterkontroleur ebenfalls unter Vergleichung mit der bisherigen Gebäudesteuerrolle, sowie unter Zurhandnahme der Grundsteuerkataster die Ausfüllung der auf den Nachweis der Hofräume, Gebäudelflächen und Hausgärten in der Grundsteuer Mutterrolle bezüglichen Spalten 16 bis 19 der Gebäudebeschreibungen zu bewirken.

Sind in den Gebäudebeschreibungen bei einem Gebäude mehrere Hausgärten nachgewiesen (letzter Absatz im § 15 der Anlage A. und B. zu § 5), so hat der Katasterkontroleur event. ebenfalls nach bewirkter örtlicher Besichtigung (§ 19) durch die Eintragung des geltenden Hausgartens in die Spalten 16 bis 19 und durch die Löschung der zur Berücksichtigung nicht geeigneten Hausgärten in den Spalten 2 und 15 der Gebäudebeschreibung denjenigen Hausgarten zu bezeichnen, welcher nach den bestehenden Grundsätzen als solcher der Gebäudesteuer zu unterwerfen ist.

Bezüglich dessen, was als Hausgarten anzusehen, ist jedoch in erster Linie der Inhalt des Grundsteuerkatasters als maßgebend beizubehalten und eine hiervon abweichende Feststellung in der Regel nur dann zu treffen, wenn der Nachweis im Grundsteuerkataster mit den bestehenden Vorschriften sich nicht im Einklange befindet, oder wegen eingetretener Veränderungen nicht mehr zutreffend ist.

Falls durch den etwa veränderten Nachweis der Hofräume und Hausgärten Berichtigungen der Grundsteuerkataster erforderlich werden, sind dieselben im Fortschreibungswege herbeizuführen.

§ 10. Findet sich bei den in den §§ 8 und 9 bezeichneten Vergleichungen der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Gebäudesteuerrollen zc., daß in den Ersteren andere Eigenthümer der Gebäude, als in den Letzteren nachgewiesen sind, so hat der Katasterkontroleur die bestehenden Abweichungen, sofern sie nicht sofort durch Berichtigung der Gebäudebeschreibungen behoben werden können, in ein besonderes Verzeichniß*) einzutragen und nach den für das Fortschreibungsverfahren bestehenden Vorschriften — im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zugleich mit Rücksicht auf letztere — weiter zu erörtern, auch je nach dem Ergebnisse die bisherige Gebäudesteuerrolle zc. oder die Gebäudebeschreibung zu berichtigen.

§ 11. Nicht minder sind vom Katasterkontroleur mit Benutzung der Angaben, welche hierüber gemäß der Vorschrift im § 16 der Anlage A. beziehungsweise B. zu § 5 in Spalte 15 der Gebäudebeschreibungen gemacht worden sind, sowie ebenfalls unter Vergleichung mit den bisherigen Gebäudesteuerrollen und mit den hierüber etwa bereits anderweit in seinen Besitz

gelangten Nachrichten diejenigen neu entstandenen oder vom Grunde aus wieder aufgebauten oder durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils in ihrem Nutzungswerthe erhöhten Gebäude, und zwar nöthigenfalls durch Entnahme einer Abschrift oder eines Auszuges der bezüglichen Gebäudebeschreibungen, zu extrahiren,

1. welche in der Zeit vom 1. April 1876 bis zum 31. März 1877;
2. welche erst in der Zeit vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878 bewohnbar oder benutzbar geworden, beziehungsweise in der Substanzverbesserung vollendet worden sind, und hinsichtlich deren, daß dies der Fall, zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen bereits feststeht;
3. welche zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, bezw. in der Substanzverbesserung vollendet sind.

§ 12. Die im § 11 zu 1 bezeichneten Gebäude werden vom 1. April 1879 ab zur Gebäudesteuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher bezahlten Steuer herangezogen, jedoch doppelt und zwar

- a. für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 nach den bisherigen Veranlagungsgrundsätzen im Fortschreibungswege durch die Veränderungs nachweisung nach Muster III. zu § 16 der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 auf Grund einer Abschrift oder eines Auszuges der Gebäudebeschreibung,
- b. für die Zeit vom 1. Januar 1880 ab dagegen nach den für die Gebäudesteuerrevision geltenden Grundsätzen durch das Original der Gebäudebeschreibung veranlagt. (§ 28 letzter Absatz.)

§ 13. Von den im § 11 zu 2 bezeichneten Gebäuden werden

- a. diejenigen, welche neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, erst mit dem 1. April 1880 steuerpflichtig, und sind nach den für die Gebäudesteuerrevision maßgebenden Grundsätzen, lediglich nach Maßgabe ihres fertigen Zustandes zu veranlagern.

Diejenigen derselben aber, welche

- b. in ihrer Substanz verbessert sind und
 - aa. für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1880 nach Maßgabe ihres Zustandes vor der Substanzverbesserung,
 - bb. für die Zeit nach dem 1. April 1880 nach Maßgabe ihres Zustandes nach erfolgter Substanzverbesserung

zur Steuer heranzuziehen sind, werden zwar ebenfalls nur nach den für die Revision maßgebenden Grundsätzen, aber mit Berücksichtigung der zu aa. und bb. bezeichneten Verschiedenheiten doppelt veranlagt.

*) Hierzu kann in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz das Muster Id. zu § 9 der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877 verwendet werden.

In die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision dürfen nur die nach b. zu aa. zu ermittelnden Steuerbeträge aufgenommen werden, während die nach a. und nach b. zu bb. zu ermittelnden Steuerbeträge hiervon gesondert nachgewiesen und demnächst im Fortschreibungswege in Zugang gestellt beziehungsweise an die Stelle der nach b. zu aa. zu ermittelnden Beträge gesetzt werden müssen, zu welchem Zwecke der Katasterkontrolleur die betreffenden Gebäudebeschreibungen in Abschrift oder im Auszuge zu den Fortschreibungsverhandlungen für das Etatsjahr 1880/81 zu bringen hat. (§ 28, letzter Absatz.)

§ 14. Bezüglich der im § 11 zu 3 bezeichneten Gebäude ist in gleicher Weise, wie es bezüglich der im § 11 zu 2 gedachten im § 13 vorgeschrieben worden, zu verfahren, sofern sich, was der Katasterkontrolleur zu geeigneter Zeit festzustellen hat, demnächst ergibt, daß dieselben noch vor dem 1. April 1878 bewohnbar oder benutzbar geworden bezw. in der Substanzverbesserung vollendet sind.

Ist letzteres nicht der Fall, so werden die Gebäude dieser Art

- a.) wenn sie neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, für das betreffende weitere Etatsjahr im Fortschreibungswege nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Steuer herangezogen,
- b. wenn sie eine Bestandsverbesserung erfahren haben,
 - aa. behufs der Gebäudesteuerrevision lediglich nach ihrem bisherigen Zustande, und
 - bb. zu der durch die Substanzverbesserung bedingten höheren Steuer erst im Fortschreibungswege

veranlagt.

Auch hier sind die betreffenden Gebäudebeschreibungen in Abschrift oder im Auszuge zu den bezüglichen Fortschreibungsverhandlungen zu bringen.

Die nach a. und nach b. zu bb. zu ermittelnden Steuerbeträge dürfen in die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision ebenfalls nicht mit aufgenommen werden. (§ 28, letzter Absatz.)

§ 15. Sollten sich bei der Vergleichung der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Veranlagungsverhandlungen, Gebäudesteuerrollen und sonstigen Nachrichten Gebäude vorfinden, deren Steuerpflicht vor dem 1. April 1879 eingetreten ist, oder eintreten wird, welche aber entweder überhaupt nicht oder doch nicht unter Berücksichtigung der vor dem 1. April 1876 eingetretenen Substanzverbesserungen zur Gebäudesteuer herangezogen worden, beziehungsweise in die neuesten Fortschreibungsverhandlungen nicht bereits aufgenommen sind, so hat der Katasterkontrolleur deren ungeäumte Heranziehung zur Steuer im Fortschreibungswege, nach Umständen auch die Einleitung des Strafverfahrens wegen unterlassener Anmeldung nach den hierüber bestehenden Vorschriften herbeizuführen.

Auch diese Gebäude sind, wie diejenigen des § 12 doppelt, und zwar

- a. bezüglich der für die Zeit bis 31. Dezember 1879 zu zahlenden Steuerbeträge im Fortschreibungswege nach den bisherigen,
- b. bezüglich der vom 1. Januar 1880 zu entrichtenden Steuerbeträge nach den für die Gebäudesteuerrevision maßgebenden Grundsätzen zu veranlagen. (§ 28, letzter Absatz.)

§ 16. In soweit nach den Vorschriften in den §§ 12 bis 15 eine doppelte Veranlagung von Gebäuden stattfindet muß, hat der Katasterkontrolleur in den Spalten 27 bis 31 der bezüglichen Gebäudebeschreibungen das Nöthige mit kurzen Worten zu vermerken.

Die noch nicht mit dem 1. Januar 1880, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte zur Gebäudesteuer heranzuziehenden Gebäude (§ 13 zu a. bezw. § 14 Abs. 1, sowie § 14 zu a.) können zwar in Spalte 20 der Gebäudebeschreibungen an geordneter Stelle mit nachgewiesen werden, jedoch sind bezüglich derselben die Spalten 21 bis 26 nicht auszufüllen und ist in den Spalten 27 bis 31 auf die im Fortschreibungswege stattfindende spätere Heranziehung zur Steuer zu verweisen.

§ 17. Ueber die bei der Vorprüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergebenden Mängel und Anstände hat der Katasterkontrolleur, sofern er dieselben nicht sofort zu beheben im Stande ist, oder nicht in das im § 10 gedachte Verzeichniß eintragen kann, eine für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Ortsbezirk besonders anzulegende Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Mängel und Anstände kurz aber bestimmt bezeichnet werden, und demnächst auch die erfolgte Erledigung zu vermerken ist.

Die Aufklärung und Beseitigung der Mängel und Anstände hat der Katasterkontrolleur, falls dieselbe nicht bis zur örtlichen Besichtigung der Gebäude (§ 19) zurückgestellt werden kann, durch unmittelbare Kommunikation mit dem Gemeindevorstande oder dem Inhaber des selbstständigen Ortsbezirks herbeizuführen, oder nach Bewandniß der Umstände die Vermittelung des Ausführungskommissarius in Anspruch zu nehmen.

Die vom Katasterkontrolleur vorzunehmenden Vervollständigungen und Berichtigungen der auf der Titelfeite und in den Spalten 1 bis 15 der Gebäudebeschreibungen von dem Gemeindevorstande u. oder den Gebäudeeigenthümern bewirkten Eintragungen sind unter Durchstreichung der betreffenden unrichtigen Eintragungen mit rother Dinte zu bewirken.

§ 18. Nach erfolgter Ausführung der in den §§ 6 bis 17 bezeichneten Arbeiten oder, soweit es angeht, gleichzeitig mit denselben, hat der Katasterkontrolleur in den Gebäudebeschreibungen nach Muster II. zu § 1 den Nachweis der zu den einzelnen Besitzungen gehörigen nutzbaren Grundstücke auszufüllen.

Dabei sind nach Maßgabe der Grundsteuer-mutterrollen u. der Gesamtsächeneinhalt und der Gesamtgrundsteuerreinertrag sämmtlicher zu der betreffenden Besitzung gehörigen Grundstücke, gleichviel ob sie mit der Besitzung in demselben oder in einem anderen

Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Beschlüsse gegen die Vorschriften des Gesetzes und der zu deren Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung (Finanzdirektion) oder deren Kommissar (§ 39) ihn hierzu anweist.

2. Die Erhebung der Berufung ist in denjenigen Fällen nicht erforderlich, in welchem ein nach dem Gesetze steuerpflichtiges Gebäude zu Unrecht als von der Steuer befreit behandelt, oder ein gesetzlich von der Steuer befreites Gebäude zu Unrecht zur Steuer herangezogen ist, oder wenn ein in Gemäßheit der Vorschrift des § 5 Nr. 1 des Gesetzes mit 4 Prozent des Nutzungswertes zu besteuertes Gebäude irrig den in Gemäßheit der Nr. 2 daselbst mit 2 Prozent zu besteuerten zugerechnet ist, und umgekehrt. Velmehr ist die Regierung (Finanzdirektion) berechtigt, derartige den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgte Beschlüßfassungen der Veranlagungskommission auf Beschwerden der Betheiligten oder von Amtswegen, Letzteres jederzeit, auch nach Einleitung des Publikationsverfahrens (§ 32) abzuändern beziehungsweise aufzuheben. (Vgl. § 36, Absatz 4.)

3. Der Ausführungskommissar stellt über die eingelegten und gehörig zu begründenden Berufungen eine Nachweisung nach dem nachfolgenden Muster VI. auf, veranlaßt die Begutachtung der Berufungen durch die Kommission, trägt deren Gutachten in die betreffende Spalte der Berufungsnachweisung ein, und überreicht dieselbe in zwei Exemplaren unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gleichzeitig mit den im § 30 bezeichneten Schriftstücken der Regierung (Finanzdirektion).

4. Die Regierung (Finanzdirektion) trifft, event. nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Entscheidung, ohne daß eine nochmalige Anhörung der Kommission erforderlich ist.

Gegen diese Entscheidung steht nur dem Steuerpflichtigen die Beschwerde im geordneten Reklamationsbeziehungsweise Rekursverfahren (§§ 36 bis 38) zu.

Uebersicht der Veranlagungsergebnisse.

§ 30. Nach Beendigung der Einschätzungen für alle Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke des Veranlagungsbezirks (§§ 25 bis 28) hat der Katasterkontroleur die Ergebnisse derselben auf Grund der Uebersichten nach Muster V. zu § 28 in einer Uebersicht nach dem nachfolgenden Muster VII. zusammenzustellen und die Letztere dem Ausführungskommissar zu übergeben, welcher dieselbe nebst den Gebäudebeschreibungen und den zu denselben gehörigen Uebersichten, sowie mit der Nachweisung der etwaigen Berufungen (§ 29) und den Sitzungsprotokollen (§ 24) der Regierung (Finanzdirektion) einwendet.

§ 31. Die Regierung (Finanzdirektion) unterwirft sämtliche Verhandlungen einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung der etwa hervortretenden Mängel und Bedenken, berichtigt nach den Entscheidungen über die vom Ausführungskommissar ein-

gelegten Berufungen (§ 29) event. die Gebäudebeschreibungen (mit rother Dinte) und ertheilt unter Rücksendung der Gebäudebeschreibungen und sonstigen Schriftstücke an den Ausführungskommissar die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens (§§ 32 u. fgd.).

Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 32. Die zurückempfangenen Gebäudebeschreibungen u. c. (§ 31) hat der Ausführungskommissar zunächst dem Katasterkontroleur zu überweisen, welcher daraus für jeden Gebäudeeigenthümer einen Auszug nach dem nachfolgenden Muster VIII. zu fertigen und darauf alle Auszüge unter Wiederbeifügung der Gebäudebeschreibungen an den Ausführungskommissar zu übergeben hat.

Sofern die Regierung (Finanzdirektion) es für zweckmäßig hält, kann dieselbe die Anfertigung der Auszüge auch in ihrem Katasterbureau oder anderweit bewirken lassen.

Die Auszüge sind vom Ausführungskommissar unterschriftlich zu vollziehen.

§ 33. Der Ausführungskommissar hat nach ertheilter Genehmigung (§ 31)

a. jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach dem nachfolgenden Muster IX. unter den darin bezeichneten Eröffnungen

1. die Gebäudebeschreibungen,
2. die im § 32 gedachten Auszüge,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, auch eine Abschrift des Verzeichnisses der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude,

b. jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst Anschreibens nach dem nachfolgenden Muster X. unter den in Letzterem bezeichneten Eröffnungen

die den Gutsbezirk betreffenden Auszüge (§ 32),

gegen Empfangsbekundigung zuzufertigen (vgl. § 34).

Zu der Empfangsbekundigung hat der Ausführungskommissar dem Gemeindevorstande oder Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Formular nach dem nachfolgenden Muster XI. gleich mit zu übersenden.

§ 34. Die Gebäudebeschreibungen von Gemeindebezirken (§ 33 zu a.) sind vom Gemeindevorstande an einem dazu geeigneten Orte innerhalb der Gemeinde, diejenigen von selbstständigen Gutsbezirken (§ 33 zu b.) dagegen in dem Amtlokale des Katasterkontroleurs oder an einem sonst geeigneten Orte während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen zur Einsicht der Gebäudeeigenthümer offen zu legen.

Soweit die Regierung (Finanzdirektion) es für zweckmäßig hält, kann auch für selbstständige Gutsbe-

Stimme den Ausschlag. Er bestimmt den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Der Katasterkontroleur hat den Sitzungen der Veranlagungskommission behufs Ertheilung der etwa erforderlichen Auskunft und nach Bedürfnis zur näheren Begründung des von ihm über den Nutzungswert der Gebäude zc. abgegebenen Gutachtens beizuwohnen. Um über die Lage der Gebäude und die Dimensionen ihrer Grundflächen zc. erschöpfende Auskunft ertheilen zu können, hat der Katasterkontroleur u. A. auch die Gemarkungstreinkarten mit zur Sitzung zu bringen.

Auch können andere zur Ertheilung von Auskunft geeignete Personen, wie Gemeindevorstände u. s. w., nach Bestimmung des Ausführungskommissars zu den Verhandlungen der Veranlagungskommission zugezogen werden.

§ 24. Ueber den Hergang in jeder Sitzung der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse — sofern sie nicht die Ermittlung der unmittelbar in die Gebäudebeschreibungen einzutragenden Einschätzungsergebnisse (§ 27) zum Gegenstande haben — unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind.

In dem Protokolle ist insbesondere anzugeben, in welcher Reihenfolge der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke die Einschätzung der Gebäude zur Ausführung gelangt ist.

Ferner sind in dem Protokoll die Gründe für etwaige erhebliche Unterschiede zwischen dem Gutachten des Katasterkontroleurs (§ 19) und den Beschlüssen der Kommission niederzulegen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Mitgliede der Kommission zu vollziehen.

Vornahme der Einschätzung.

§ 25. Die Kommission nimmt eine spezielle Prüfung der in Gemäßheit der §§ 1 bis 21 vorbereiteten und vervollständigten Gebäudebeschreibungen vor, und bewirkt die Einschätzung der in diesen und in den in §§ 11 bis 14 bezeichneten besonderen Abschriften und Auszügen derselben aufgeführten, sowie der im § 15 gedachten steuerpflichtigen Gebäude nach Maßgabe der in dem Gebäudesteuergesetze vom 21. Mai 1861 und in der zu erlassenden Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer enthaltenen Bestimmungen.

§ 26. Bei der Einschätzung ist mit denjenigen, dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städten zc. zu beginnen, in welchen wirklich gezahlte Miethspreise im größten Umfange durch die Gebäudebeschreibungen bekannt geworden sind.

Darauf ist zu denjenigen Städten zc., aus welchen solche Miethspreise in geringerem Umfange vorliegen, überzugehen und mit denjenigen Städten zc. zu endigen, für welche die wenigsten Miethspreise nachgewiesen sind.

In ähnlicher Weise ist innerhalb der einzelnen Städte zunächst die Einschätzung derjenigen Gebäude,

für welche vollständige Miethspreise angegeben sind, zu bewirken und dann zu den übrigen Gebäuden bis herab zu denjenigen, für welche Miethsangaben überhaupt fehlen, überzugehen.

Nachdem solchergestalt die Einschätzung für alle dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte (Flecken) und die bezüglich der Gebäudesteuerveranlagung den Städten gleichgestellten ländlichen Ortschaften (§ 1 zu 1) bewirkt worden, ist zur Einschätzung der Gebäude in den Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken des platten Landes (§ 1 zu 2) fortzuschreiten und dieselbe zu beendigen.

Im Uebrigen gilt als allgemeiner Grundsatz, daß in den einzelnen Ortschaften mit der Einschätzung der geringeren Gebäude zu beginnen und von diesen zu den besseren und besten überzugehen ist, nicht aber umgekehrt.

In der durch vorstehende Gesichtspunkte bedingten Reihenfolge sind die Gebäudebeschreibungen schon vor dem Zusammentritte der Kommission zu ordnen.

§ 27. Die Ergebnisse der Einschätzungen (§ 25 und 26) sind in der Kommissionssitzung vom Katasterkontroleur in die Spalten 23 bis 26 der Gebäudebeschreibungen einzutragen.

Außerdem sind alle besonderen Verhältnisse, welche auf die Einschätzung der einzelnen Gebäude von wesentlichem Einflusse gewesen, in Spalte 15 oder an sonst geeigneter Stelle der Gebäudebeschreibungen mit kurzen Worten zu vermerken.

§ 28. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk sind die Einschätzungsergebnisse vom Katasterkontroleur in den Spalten 5 bis 10 der gemäß § 20 vorbereiteten Wiederholung nach Muster IV. zusammenzustellen, worauf diese Wiederholung von dem Ausführungskommissar als Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Veranlagungskommission, sowie von dem Katasterkontroleur unterschriftlich zu vollziehen ist.

Außerdem hat der Katasterkontroleur die Einschätzungsergebnisse für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk nach Anleitung des nachfolgenden Musters V. nach Steuerstufen zusammenzustellen.

Die Uebersichten nach Muster IV. und V. müssen das Soll der vom 1. Januar 1880 ab zu entrichtenden Gebäudesteuer enthalten. In dieselben dürfen demgemäß die nach §§ 11 bis 15 daneben festzustellenden, von einem anderen Zeitpunkte ab zu entrichtenden besonderen Steuerbeträge nicht mit aufgenommen werden. Ebenfowenig sind in diese Uebersichten die Nutzungswerthe zc. der im § 41 gedachten, der Staatsgebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäude aufzunehmen.

Erhebung der Berufung gegen Beschlüsse der Veranlagungskommission.

§ 29. 1. Der Ausführungskommissar kann gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung einlegen.

zirke die Offenlegung der Gebäudebeschreibungen in der für die Gemeindebezirke vorgeschriebenen Weise erfolgen, in welchem Falle statt des Anschreibens nach Muster X. dasjenige nach Muster IX. zu § 33 zu verwenden ist.

§ 35. Ferner hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen (§ 32) binnen längstens 14 Tagen, vom Tage des Empfangs an gerechnet, den Gebäudeeigenthümern zu behändigen und gleichzeitig den Letzteren bekannt zu machen, an welchem Orte und wie lange Zeit die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden.

Demnächst hat er die den Auszügen beigefügten Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet, nebst den Gebäudebeschreibungen, falls ihm solche zugegangen sind, mit der Bescheinigung darüber, daß und wie lange event. die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen haben, an den Ausführungskommissar zurückzugeben.

- Das zu diesem Zwecke zu verwendende Formular
- a. für Gemeindevorstände und die Inhaber der am Schlusse des § 34 gedachten selbstständigen Gutsbezirke nach dem nachfolgenden Muster XII.,
 - b. für die Inhaber der übrigen selbstständigen Gutsbezirke nach dem nachfolgenden Muster XIII.

hat der Ausführungskommissar seinem Anschreiben nach Muster IX. bezw. X. zu § 33 ebenfalls gleich beizufügen.

Reklamationen.

§ 36. Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen mit seinem Präsentationsvermerke zu versehen, in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst dem Register dem Katasterkontroleur zu überweisen.

Letzterer hat die erforderlichen Ermittlungen, und zwar soweit nöthig, an Ort und Stelle vorzunehmen, die nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken getrennt anzufertigende Reklamationsanweisung nach dem Muster VII. zu § 32 der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 aufzustellen, in Spalte 9 mit seinem Gutachten über die Reklamation zu versehen und in doppelter Ausfertigung nebst den Unterlagen dem Ausführungskommissar vorzulegen.

Der Ausführungskommissar hat die Reklamationen darauf auch seinerseits einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben, danach die Reklamationsnachweisung zu vervollständigen und endlich die Verhandlungen (Gebäudebeschreibungen nebst Unterlagen, die Reklamationschriften und Reklamationsnachweisungen) der Regierung (Finanzdirektion) einzureichen.

Reklamationen, welche gegen die Steuerpflichtigkeit bezw. Steuerfreiheit eines Gebäudes oder gegen die Besteuerung mit 4 statt mit 2 Prozent des Nutzungsw

werths oder gegen den Anfaß der Hofräume und Hausgärten u. oder gegen die Angabe der Eigenthumsverhältnisse gerichtet sind, unterliegen nicht der Begutachtung durch die Veranlagungskommission (vgl. § 29 Nr. 2).

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 37. Die Regierung (Finanzdirektion) entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Gebäudebeschreibungen (mit blauer Dinte) und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung der Letzteren gegen Empfangsbcheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Reklamationen, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt mit dem Hinzufügen anzugeben, daß dem Reklamanten gegen die getroffene Entscheidung nach § 11 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen stehe, der Rekurs aber bei dem Ausführungskommissar anzubringen sei.

Ferner läßt der Ausführungskommissar durch den Katasterkontroleur die zu den Gebäudebeschreibungen gehörigen Uebersichten nach Muster IV. zu § 20 und Muster V. zu § 28, sowie die Uebersicht nach Muster VII. zu § 30 nach Maßgabe der Entscheidungen der Regierung (Finanzdirektion) über die Berufungen (§ 29) und Reklamationen (mit rother Dinte) berichtigen und neu abschließen.

Rekurse.

§ 38. Dem Rekurse (§ 37) muß der ablehnende Bescheid der Regierung (Finanzdirektion) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechs wöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche veranlaßt der Ausführungskommissar in ähnlicher Weise, wie im § 36 bezüglich der Reklamationen angeordnet worden, ungehäumt diejenigen Erörterungen, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, sowie die Aufstellung der Rekursnachweisungen nach dem Muster VIII. zu § 32 der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 in doppelter Ausfertigung, überreicht die Nachweisung mit den Rekurschriften, den aus deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit den auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Gebäudebeschreibungen der Regierung (Finanzdirektion).

Letztere prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versteht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 30 dieser Anweisung auf-

gestalten, gemäß § 37 herbeizuführen, welche zuvor in ihren Schlussurtheilen zu einer Uebersicht für den ganzen Revisionsebezirk — nach den auf dem Muster VII (zu § 30) bezeichneten Kriterien der Ortschaften getrennt — zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Leitung und Ueberwachung der Revisionsarbeiten durch die Regierung.

§ 39. Die Revision (Finanzrevision) hat außer Wahrnehmung der in dieser Anweisung speziell gedachten Funktionen die auf die Revision der Gebäudesteuerveranlagung bezüglichen Geschäfte der Gemeindevorstände und Inhaber der selbstständigen Gewerke, der Katasterkontrolleure, Ausübungskommissarien und Veranlagungskommissionen zu leiten und zu überwachen, bezw. durch einen zu diesem Behufe ein für allemal abzuordnenen Kommissar überwachen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß etwa hervortretende Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich obgestellt werden.

Die Regierung (Finanzdirektion) bezw. deren Kommissar wird zu diesem Behufe sich von den für die Ermittlung des Nutzungswerts der Gebäude maßgebenden Verhältnissen in allen Theilen des Regierungsbezirks genau unterrichten und alle zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und richtigen Verfahrens erforderlichen Einleitungen treffen.

Der Kommissar der Regierung (Finanzdirektion) ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungskommission im Regierungsbezirk, jedoch ohne Stimmrecht, bei zu wohnen.

Die von der Regierung (Finanzdirektion) und ihrem Kommissar getroffenen Anordnungen müssen von den genannten Kommissionen, sowie von den betheiligten Behörden und Beamten pünktlich befolgt werden.

Verschiedene besondere Vorschriften.

§ 40. Die Gebäudebeschreibungen nach Muster I. und II. zu § 1 sind bestimmt, unmittelbar an die Stelle der bisherigen Originalveranlagungsnachweisungen zu treten.

Dieselben sind vor dem erfolgten vollständigen Abschlusse des Gebäudesteuerrevisionsverfahrens weder einzulösen noch zu heften, sondern nebst den Zeichnungen nach Muster III. zu § 4, den Wiederholungen zu den Gebäudebeschreibungen nach Muster IV. zu § 20 und den Zusammenstellungen nach Muster V. zu § 28 nach Gemeinden und selbstständigen Gewerbezirken getrennt, in dauerhaften, mit dem Namen des Kreises und des Bezirks zu versehenen Umschlägen, mit Bindfaden umschnürt, aufzubewahren.

Die übrigen auf das Revisionsverfahren bezüglichen Schriftstücke sind in geordneter Aktenhefte zu bringen.

§ 41. Soweit in Gemäßheit des § 70 des Ge-

setzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnsitz (Gesetzsammlung S. 130), die Armenverbände der Mithheilung der Nutzungswertthe bezw. fixierten Steuerbeträge der unter Nr. 3 im § 70 a a. O. bezeichneten Gebäudesteuerfreien Gebäude bedürfen, hat die Regierung (Finanzdirektion) die betreffenden Ermittlungen und Feststellungen zu veranlassen.

Der Kassenkontrolleur hat die betreffenden Gebäude schon bei der Verpflanzung der Gebäudebeschreibungen (§§ 6 u. flg.) dadurch in letzteren kenntlich zu machen, daß er in Spalten 23 bis 26 derselben unter der Ueberschrift grüner Tinte den Vermerk „Gebäudesteuerfrei“ einträgt.

Auch sind die diesfälligen Gebäude in den Zusammenstellungen nach Muster IV. zu § 20 und nach Muster V. zu § 28, sowie in der Uebersicht nach Muster VII. zu § 30 unter den steuerfreien Gebäuden nachzuweisen.

Die Nutzungswertthe, Steuerstufen und fixierten Steuerbeträge sind aber in den Spalten 23 bis 26 der Gebäudebeschreibungen mit grüner Tinte und eingeklammert einzutragen.

§ 42. Die gegenwärtige Anweisung findet für die Stadt Berlin, sowie für den Kreis Herzogthum Lauenburg in der Provinz Schleswig-Holstein keine Anwendung.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Mit Bezug auf § 1 zu 1 der vorstehenden Anweisung werden als ländliche Ortschaften, in welchen die Einschätzung der Wohngebäude gemäß § 6 des Gesetzes in gleicher Weise wie in den Städten erfolgen muß, von uns folgende bezeichnet:

- im Kreise Ratow die Vorwerke Ratow und Krosjanke,
- „ „ Graubenz die Ortschaft Al. Tarpn,
- „ „ Marienwerder die Ortschaften Marienfeld, Schäferlei und Marienau,
- „ „ Strassburg die Ortschaft Strassburg Amtsgrund,
- „ „ Thorn die Ortschaften Mocker und Baeke,
- „ „ Tuchel die Ortschaften Neu-Tuchel und Kozl. ka.

Marienwerder, den 15. November 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Krehschmer.

Gebäudesteuerverwaltung.

A.

Vorschriften

für die Anfertigung der behufs der Gebäudesteuerrevision aufzustellenden Beschreibungen der Gebäude in den Städten (Flecken) und solchen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethen benützt wird.

(Muster I.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für jede einzelne Besizung ist eine besondere Gebäudebeschreibung nach dem nachfolgenden, beispieisweise ausgefüllten Muster aufzustellen.

§ 2. Die Gebäudebeschreibungen müssen ohne Ausnahme sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke zur Zeit der Aufnahme derselben vorhandenen Gebäude (einschließlich der im Bau begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten enthalten.

§ 3. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen erfolgt in der Regel auf Grund örtlicher Ermittlungen. Dieselbe liegt in erster Linie dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ob.

Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigentümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether u. s. w.) bewirken zu lassen. Er bleibt jedoch auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

Finden sich die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 15 erforderlichen Nachrichten in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vor, so kann mit Genehmigung der Regierung (Finanzdirektion) die Ausfüllung der gedachten Spalten darnach ohne örtliche Ermittlungen bewirkt werden. In diesem Falle sind am Schlusse des im § 6 vorgeschriebenen Verzeichnisses diejenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie der Ort, an welchem dieselben jederzeit eingesehen werden können, anzugeben.

§ 4. Die Gebäudebeschreibungen sind von dem mit deren Aufnahme betrauten Beamten bezw. von dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, eigenhändig zu vollziehen.

§ 5. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die in seinem Auftrage von seinen Organen oder von den Gebäudeeigen-

thümern zc. aufgestellten Gebäudebeschreibungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die etwa nöthige Vervollständigung und Berichtigung ungesäumt zu veranlassen, auch in Spalte 11 sein Gutachten über den Miethswertth derjenigen Gebäude bezw. Gebäudetheile, für welche ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, beizufügen.

§ 6. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Gebäudebeschreibungen in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besizungen örtlich an den einzelnen Straßen, Plätzen u. s. w. an einander liegen bezw. (nach der Hausnummer) auf einander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem nachfolgenden beispieisweise ausgefüllten Muster einzutragen. Liegt eine Besizung unter mehreren Hausnummern an verschiedenen Straßen (Plätzen), so ist die Gebäudebeschreibung an derjenigen Straße zc., an welcher sich der Haupteingang befindet, in das Verzeichniß einzutragen. Unter der betreffenden Hausnummer der anderen Straße zc. ist aber auf die Stelle zu verweisen, an welcher die Gebäudebeschreibung verzeichnet ist.

Das Verzeichniß ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

daß sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks das Verzeichniß nebst sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar Letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

Bei umfangreichen städtischen Gemeindebezirken kann die Ablieferung der Gebäudebeschreibungen und des zu denselben gehörigen Verzeichnisses abtheilungsweise (nach Stadtvierteln, Straßen u. dgl. m.) erfolgen, worüber der Ausführungskommissar das Nähere zu bestimmen hat.

§ 7. Wenn bei der demnächstigen Prüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergeben sollte, daß dieselben unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, so hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu gewärtigen, daß ihm die Kosten der Berichtigung und Vervollständigung zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Auch hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks für die Steuer aufzukommen, welche dem Staate dadurch etwa verloren geht, daß vorhandene Gebäude in die Gebäudebeschreibungen nicht aufgenommen und deshalb nicht zur Gebäudesteuer herangezogen sind.

§ 8. Sollte der Gemeindevorstand bezw. Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen, oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigentümer aufstellen zu lassen, so hat er dies sofort nach Empfang der diesfälligen Aufforderung der ihn beauftragenden Behörde anzuzeigen. Die Letztere wird alsdann die Gebäudebeschreibungen durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen lassen.

§ 9. Falls die Anwendung der Vorschriften über die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu Zweifeln oder Bedenken Veranlassung geben sollte, bleibt demselben überlassen, sich an den zuständigen Katasterkontroleur zu wenden, welcher die nähere Aufklärung bereitwilligst ertheilen wird.

II. Besondere Vorschriften.

§ 10. Im Uebrigen sind bei der Aufstellung der Gebäudebeschreibungen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 11. In einer Gebäudebeschreibung sind sämtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten nachzuweisen, welche nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) groß sind.

§ 12. Gebäude, welche auf fremdem (in Zeitpunkt u. befindlichem) Grund und Boden errichtet worden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigentümers aufzuführen. Der Name des Eigentümers des Grund und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

§ 13. Als Gebäude sind überall nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Baulichkeiten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken dienen und demzufolge nur auf kurze Zeit errichtet sind, werden daher in die Gebäudebeschreibung nicht mit aufgenommen.

Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Stiebelwand von einander getrennt sind, müssen, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch einzeln als besondere Gebäude aufgeführt werden, gleichviel ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel- und Seitengebäude sind jedoch mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß die vorgedachte Trennung durch eine Stiebelwand nicht stattfindet.

Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen werden, auch wenn eine Scheidung durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Stiebelwand nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln, und ist für jeden Antheil eine besondere Gebäudebeschreibung aufzustellen.

Gebäude, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume von mehreren befinden, sind als ein Einziges zu behandeln. Die theilhaftigen Eigenthümer sind sämmtlich namhaft zu machen.

§ 14. Als Hausgärten sind solche Gärten zu behandeln, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des Gebäudes für dessen Nutzungswerth mitbestimmend sind.

§ 15. In der Gebäudebeschreibung sind die zu der Besitzung (§ 11) gehörigen Gebäude in Spalte 2, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Badehaus“, „Branntweinbrennerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Stall“, „Scheune“, „Speicher“, „Wagenremise“, „Abtritt“, u. s. w.

Soweit beim Vorhandensein mehrerer Gebäude auf der Besitzung die Identität derselben durch diese Bezeichnungen noch nicht genügend festgestellt ist, sind noch weitere unterscheidende Bezeichnungen, wie „Hauptwohngebäude“, „Hintergebäude“, „Seitengebäude“, „Wohnhaus rechts auf dem Hofe“, „Wohnhaus links auf dem Hofe“, u. dgl. m. hinzuzufügen.

Die zur Besitzung gehörigen Hofräume und nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) großen Hausgärten sind bei dem betreffenden Gebäude, und wenn mehrere Gebäude auf einem und demselben Hofraume stehen bezw. nur einen gemeinschaftlichen Hausgarten haben, bei dem Hauptwohngebäude nachzuweisen.

Sind mehrere Gärten von 25 Are 53 [] Meter (gleich einem preussischen Morgen) oder weniger Flächeninhalt bei einem Gebäude vorhanden, so sind sie

sämmtlich in Spalte 2 einzeln aufzunehmen, und ist in Spalte 15 ihre Lage und ihr ungefähre, schätzungsweise ausgedehnte Flächeninhalt näher zu bezeichnen.

§ 16. Bei denjenigen Gebäuden, welche seit dem Jahre 1868

a) neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, oder

b) durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungs werth gewonnen haben,

ist in Spalte 15 das Jahr zu vermerken, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

Sind aber die Gebäude zu a. erst nach dem 31. März 1876 bewohnbar bezw. benutzbar geworden, oder ist bei den Gebäuden zu b. die Substanzverbesserung erst nach dem 31. März 1876 vollendet worden, so ist in Spalte 15 außer dem Jahre auch der Monat anzugeben, in welchem dies der Fall gewesen ist.

Sind zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibung die betreffenden Gebäude noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, oder ist zu dieser Zeit die Substanzverbesserung noch nicht vollendet, so ist auch hierüber in der Spalte 15 das Nöthige zu vermerken.

§ 17. In Spalte 4 bis 6 ist anzugeben, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind, und ob das Dach mit Schiefer, Ziegeln, Pappe oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist bezw. ob der bauliche Zustand des Gebäudes schlecht, mittel oder gut, event. auch sehr schlecht oder sehr gut ist.

§ 18. In Spalte 7 sind sämtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes an Eälen, heizbaren Stuben, nicht heizbaren Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken bezw. Abtheilungen, wie sie zusammengehören und entweder vermietet sind, oder zur Vermietung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigentümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuführen.

§ 19. In den Spalten 8 und 9 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 7 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1868 bis 1877 einschließlicb wirklich gewährt haben, dergestalt auszuweisen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Mieten bestimmt zu übersehen sind. Von Löhnen darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen und Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemieteten Wohnung, Abgaben irgend welcher

Art u. s. w. — auferlegt sind, ferner, wenn aus veränderlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermietet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermietung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 15 zu erwähnen. Ebendasselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu erfassenden Hausgarten vermietet ist, wenn dem Miether Mobilien und dergleichen zur Benutzung überwiesen werden. Ferner kommt bei den zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden (§ 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) nur der Miethsertrag des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

In Spalte 10 und 11 ist der durchschnittliche jährliche Miethwerth derjenigen in Spalte 7 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

§ 20. Sind auf die Höhe der in Spalte 13 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkaufe von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalablungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mit überlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 15 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einflusse gewesen sind.

§ 21. Diejenigen Gebäude, für welche die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind in Spalte 14 der Gebäudebeschreibung als solche zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendasselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gelöst“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Amenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Schneue“, „Bewässerungsanlage“ u. s. w.

Wird vom Gemeindevorstande bezw. vom Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Anspruch des Gebäudeeigenthümers auf Steuerfreiheit nicht anerkannt, so hat derselbe die etwaige Entrichtung des Gebäudeeigenthümers zu berichtigen.

Für die nachstehend unter I. Nr. 1 a. und Nr. 2 bis 8, sowie unter 1^b. bezeichneten Steuerarten Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 der Gebäudebeschreibung nicht, eine Ausfüllung der Spalte 7 nur insoweit, daß die Forderung des betreffenden Gebäudes danach festzustellen werden kann. Für die unter I. Nr. 1 b. bezeichneten Gebäude sind dagegen die Angaben in allen Spalten vollständig einzutragen.

Von der Gebäudesteuer befreit sind:

I. nach § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Abt. 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 113)

1. die Gebäude, welche sich
 - a) im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses befinden, oder
 - b) zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören, desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzamml. für 1820, S. 81) bezeichneten Umfang gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Klöstern oder den Gemeinden bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insbesondere also die zum Gebrauche öffentlicher Hörsäle oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten ver-

sehen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Räte und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche mit den Stiftungen angehören und für deren Zwecke un mittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräte, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Baumaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das Vieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude;

II. nach § 8 der Verordnung vom 28 April 1867 (Gesetzamml. S. 533), § 8 der Verordnung vom demselben Tage (Gesetzamml. S. 538) und § 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzamml. S. 593)

in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau die im Besitze der Mitglieder des hannoverschen Königshauses, des kurhessischen und des herzoglich nassauischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude, insofern solche bis zum Jahre 1867 von der Grund- bezw. Gebäudesteuer befreit waren.

§ 22. Die Spalten 16 bis 31 der Gebäudebeschreibungen bleiben der Ausfüllung durch den Katasterkontroleur und die Veranlagungskommission vorbehalten und dürfen daher seitens des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des Gebäudeeigenthümers mit Eintragungen nicht versehen werden.

Anlage B. (zu § 5)

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Vorschriften

für die Anfertigung der behufs der Gebäudesteuerrevision aufzustellenden Beschreibungen der Gebäude auf dem platten Lande.

(Muster II.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für jede einzelne Besichtigung ist eine besondere Gebäudebeschr. nach dem nachfolgenden, beipielweise ausgefüllten Muster aufzustellen.

§ 2. Die Gebäudebeschreibungen müssen ohne Ausnahme sämtliche in dem Gemeinde oder selbstständigen Gutsbezirk zur Zeit der Aufnahme der vorhandenen Gebäude (einschließlich der im Bau be-

griffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten enthalten.

§ 3. Die Aufstellung der Gemeindebeschreibungen liegt in erster Linie dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ob. Derselbe ist zwar berechtigt, die Aufstellung auch durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether u. s. w.) bewirken zu lassen. Er bleibt jedoch auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

§ 4. Die Gebäudebeschreibungen sind von dem mit deren Aufnahme betrauten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, eigenhändig zu vollziehen.

§ 5. Der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die in seinem Auftrage von seinen Organen oder von den Gebäudeeigenthümern zc. aufgestellten Gebäudebeschreibungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und die etwa nöthige Vervollständigung und Berichtigung ungesäumt zu veranlassen.

§ 6. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Gebäudebeschreibungen in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an einer Straße, einem Plage u. s. w. aneinander liegen bezw. (nach der Hausnummer) aufeinander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem nachfolgenden, beispielsweise ausgefüllten Muster einzutragen und dasselbe mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

daß sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandene Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks das Verzeichniß nebst sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar Letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

§ 7. Wenn bei der demnächstigen Prüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergeben sollte, daß dieselben unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu gewärtigen, daß ihm die Kosten der Berichtigung und Vervoll-

ständigung zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Auch hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks für die Steuer aufzukommen, welche dem Staate dadurch etwa verloren geht, daß vorhandene Gebäude in die Gebäudebeschreibungen nicht aufgenommen und deshalb nicht zur Gebäudesteuer herangezogen sind.

§ 8. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigenthümer aufstellen zu lassen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung der ihn beauftragenden Behörde anzuzeigen. Die Letztere wird alsdann die Gebäudebeschreibungen durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen lassen.

§ 9. Falls die Anwendung der Vorschriften über die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu Zweifel oder Bedenken Veranlassung geben sollte, bleibt demselben überlassen, sich an den zuständigen Katasterkontrolleur zu wenden, welcher die nähere Aufklärung bereitwilligst ertheilen wird.

II. Besondere Vorschriften.

§ 10. Im Uebrigen sind bei der Aufstellung der Gebäudebeschreibungen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 11. In einer Gebäude-Beschreibung sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörige Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten nachzuweisen, welche nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) groß sind.

Gehören aber zu einer Besitzung mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Meierhöfe, Vorwerke und dergleichen, so ist für eine jede dieser Wohnstellen u. s. w. eine besondere Gebäudebeschreibung anzulegen.

Die Besitzung ist auf dem Titelblatte der Gebäudebeschreibung in ortsüblicher Weise (z. B. „Meierhof“, „Freihof“, „Kolonistenstelle Nr. 8“, „Kathenstelle Nr. 2“, „Krug Nr. 9“, „Instenstelle Nr. 1“, „Laurahütte“ u. s. w.) zu bezeichnen.

§ 12. Gebäude, welche auf fremdem, (in Zeitpunkt zc. befindlichem) Grund und Boden errichtet werden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigenthümers aufzuführen. Der Name des Eigenthümers des Grund und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

Als Gebäude sind überall nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Baulichkeiten, welche

nur zu vorübergehenden Zwecken dienen und demzufolge nur auf kurze Zeit errichtet sind, werden daher in die Gebäudebeschreibung nicht mit aufgenommen.

Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, müssen, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch einzeln als besondere Gebäude aufgeführt werden, gleichviel ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören, oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel- oder Seitengebäude sind jedoch mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß die vorgedachte Trennung durch eine Giebelwand nicht stattfindet.

Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen werden, auch wenn eine Scheidung durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln, und ist für jeden Antheil eine besondere Gebäudebeschreibung aufzustellen.

Gebäude, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume von Mehreren befinden, sind als ein Einzelges zu behandeln. Die betheiligten Eigenthümer sind sämtlich namhaft zu machen.

§ 14. Als Hausgärten sind solche Gärten zu behandeln, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des Gebäudes für dessen Nutzungswertb mitbestimmend sind.

§ 15. In der Gebäudebeschreibung sind die zu der Besizung (§ 11) gehörigen Gebäude in Spalte 2, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Wohnhaus des Besitzers“, „Wohnhaus des Verwalters“, „Gesindehaus“, „Auszugshaus“, „Badehaus“, „Branntweinbrennerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Stall“, „Schäune“, „Speicher“, „Wagentemise“, „Abtritt“ u. s. w.

Somit beim Vorhandensein mehrerer Gebäude auf der Besizung die Identität derselben durch diese Bezeichnungen noch nicht genügend festgestellt ist, sind noch weitere unterscheidende Bezeichnungen, wie „Hauptwohngebäude“, „Hintergebäude“, „Seitengebäude“, „Wohnhaus rechts auf dem Hofe“, „Wohnhaus links auf dem Hofe“ u. dgl. m. hinzuzufügen.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude“, das andere dagegen als „Nebenwohngebäude“ zu bezeichnen.

Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommer-

aufenthalte dienen, sind in Spalte 9 als „Landhaus“ oder „Gartenhaus“ aufzuführen.

Bildet, wie dies in einigen Gegenden üblich ist, bei ländlichen Besizungen das Wohnhaus mit den zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden Räumen nur ein Gebäude, so ist dies in der Bezeichnung kurz anzudeuten, „Wohnhaus mit Schüune und Stall“. Sind die Wirthschaftsgebäude dagegen durch eine durchgehende Giebelwand (§ 13) oder in anderer scharf hervortretender Weise von dem Wohnhause getrennt, so sind dieselben, wenn sie auch sonst mit dem Wohnhause sich unter einem Dache befinden, getrennt aufzuführen.

Die zur Besizung gehörigen Hofräume und nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) großen Hausgärten sind bei dem betreffenden Gebäude, und wenn mehrere Gebäude auf einem und demselben Hofraume stehen bezw. nur einen gemeinschaftlichen Hausgarten haben, bei dem Hauptwohngebäude nachzuweisen.

Sind mehrere Gärten von 25 Are 53 Quadratmetern (gleich einem preussischen Morgen) oder weniger Flächeninhalt bei einem Gebäude vorhanden, so sind sie sämtlich in Spalte 2 einzeln aufzunehmen, und ist in Spalte 15 ihre Lage und ihr ungefährer schätzungsweise anzugebender Flächeninhalt näher zu bezeichnen.

§ 16. Bei denjenigen Gebäuden, welche seit dem Jahre 1868

a. neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, oder

b. durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswertb gewonnen haben,

ist in Spalte 15 das Jahr zu vermerken, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

Sind aber die Gebäude zu a. erst nach dem 31. März 1876 bewohnbar bezw. benutzbar geworden, oder ist bei den Gebäuden zu b. die Substanzverbesserung erst nach dem 31. März 1876 vollendet worden, so ist in Spalte 15 außer dem Jahre auch der Monat anzugeben, in welchem dies der Fall gewesen ist.

Sind zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibung die betreffenden Gebäude noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, oder ist zu dieser Zeit die Substanzverbesserung noch nicht vollendet, so ist auch hierüber in der Spalte 15 das Nöthige zu vermerken.

§ 17. In Spalte 4 bis 6 ist anzugeben, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind, und ob das Dach mit Schiefer, Ziegeln, Pappe oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist, bezw. ob der hauliche Zustand des Gebäudes schlecht, mittel oder gut, event. auch sehr schlecht oder sehr gut ist.

§ 18. In Spalte 7 ist das Gebäude unter

Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern, Küchen u. s. w. zu beschreiben.

§ 19. In Spalte 8 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welcher das Gebäude zur Zeit Wohnung giebt, oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, welcher Anzahl es nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landesfüte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

§ 20. In Spalte 10 bis 12 ist der für ein Gebäude bezw. einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1877 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethepreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 10 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethepreis, in Spalte 11 der Preis von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethepreises zum Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 12 vermerkt wird, ob der Miethepreis (Spalte 12) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethepreis ermittelt worden ist.

§ 21. Diejenigen Gebäude, für welche die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind in Spalte 14 der Gebäudebeschreibung als solche zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebenfalls kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Klosterschuppen“, „Schule“, „Bewässerungsanlage“ u. s. w.

Wird vom Gemeindevorstande bezw. vom Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Anspruch des Gebäudeeigenthümers auf Steuerfreiheit nicht anerkannt, so hat derselbe die etwaige Eintragung des Gebäudeeigenthümers zu berichtigen.

Für die nachstehend unter I. Nr. 1 a. und Nr. 2 bis 8 sowie unter II. bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 der Gebäudebeschreibung nicht, einer Ausfüllung der Spalte 7 nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann. Für die unter I. Nr. 1 b bezeichneten Gebäude sind dagegen die Angaben in allen Spalten vollständig einzutragen.

Von der Gebäudesteuer befreit sind:

I. nach § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113.)

1. Die Gebäude, welche sich
 - a) im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder des hohenzollernschen Fürstenhauses befinden, oder
 - b) zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören, dergleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der In-

struktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, S. 81) bezeichneten Ursprunge gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;

2. diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunikationsrechtlichen Bezirken oder den Gemeinden bezw. zu selbstständigen Gemeindebezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insbesondere also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Ackerungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Kurier und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufwachungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Sitzungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgenüthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude;

II. nach § 8 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung S. 533), § 8 der Verordnung vom demselben Tage (Gesetzsammlung S. 538) und § 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzsammlung S. 593) in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau die im Besitze der Mitglieder des hannoverschen Königshauses, des kurhessischen und des herzoglich nassauischen Fürsten-

hauses befindlichen Gebäude, insoweit solche Kontroleur und die Veranlagungs-Kommission vor-
bis zum Jahre 1867 von der Grund- bezw. behalten und dürfen daher seitens des Gemeinde-
Gebäudesteuer befreit waren. vorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen

§ 22. Die Spalten 16 bis 31 der Gebäudebeschrei- Gutsbezirks oder des Gebäudeeigentümers mit Ein-
bungen bleiben der Ausfüllung durch den Kataster- tragungen nicht versehen werden.

Muster I. (zu § 1.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Nr. 1.

(Städte 2c.)

B e s c h r e i b u n g

der

zu der nachbezeichneten Befizung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gebäudeeigentümers.
Gemeindebezirk Neustadt.	
Straße (Platz) Wilhelmstraße.	
Hausnummer 1.	Menzel, Gottfried, Kaufmann zu Neustadt.
Grundbuch Band 2 Blatt 27.	(Schulze, Ernst, Fabrikant zu N. N.)
	(Günter, Karl, Kaufmann zu N. N.)

Auszug aus den Vorschriften für die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen.

(Abdruck der §§ 11 bis 20, § 21 (im Auszuge) und § 22 der Anlage A. zu § 5 der Anweisung.)

Aufschr. Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren Zimmern, nicht heizbaren Kammern, Küchen u. s. w., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
			der Umfassungswände.	des Daches.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Beispiel.						
1.	Bohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten.	3	massiv	Schiefer	sehr gut	a. im Erdgeschoß: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern; b. im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern; c. im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer u. der Hausgarten
2.	Bohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe.	2	Fachwerk	Dachpappe	mittel	a. im Erdgeschoß: Stallung für 3 Pferde; b. im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer
2. Beispiel.						
1.	Bohnhaus mit Hofraum	1	massiv	Ziegel	gut	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Keller und Bodengelaf
2.	Fabrikgebäude (Rattunfabrik)	2	massiv	Ziegel	gut	im Erdgeschoß: 2 Arbeitsäle, 4 Stuben, 2 Kammern, ebensoviel im 1. Stockwerk
3.	Maschinenhaus	1	massiv	Ziegel	gut	Maschinenraum und 2 Stuben.
4.	Kohlenschuppen	1	Fachwerk	Ziegel	schlecht	einen ungetrennten Raum enthaltend, lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterial bestimmt.
3. Beispiel.						
1.	Bohnhaus mit Hofraum u. Hausgarten	2	massiv	Schiefer	mittel	a. im Erdgeschoß: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelaf nebst $\frac{1}{2}$ des Hausgartens b. im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelaf nebst $\frac{1}{2}$ des Hausgartens
2.	Hintergebäude	1	Fachwerk	Schiefer	gut	Holzstall und Waschlüche, Bodenraum

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und

In den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen		Der durchschnittliche Mietbewerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Mietpreis nicht ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuergefährdung versichert ist.	In den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden		Ob für das Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird?	Bemerkungen.
im Jahre	M.	Haus-eigen-thümers auf Marl.	Er-meinde-vorkan-des auf Marl.		Marl.	im Jahre		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
1868/73	300	.	.	Nachen-München 24,000 M.	1868	24,000	nein	In dem Kaufpreise von 24,000 Marl sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 6000 Marl enthalten. Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1871 von dem Eigenthümer selbst bewohnt. Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1870 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt. Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa 18 Are groß und wird vom Eigenthümer allein benützt. Das Wohnhaus unter Nr. 2 auf dem Hofe ist 1871 neu gebaut.
1874/77	360	.	.					
1871/72	600	.	.					
1873/75	750	.	.					
1876/77	750	450	450					
1875/77	120	.	.	3,000 M.	.	.	nein	
1874/77	150	.	.					
.	.	600	750	Colonia 15,000 M.	1876	60,000	nein	In dem Kaufpreise von 60,000 M. ist der auf etwa 15,000 M. zu veranschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen zc. einbegriffen. Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 50 Are groß. Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
.	.	1,050	1,050	18,000 M.			nein	
.	.	180	180	3,600 M.			nein	
.	.	.	.	150 M.			Kohlen-schuppen § 21 I. zu 7	
1870/77	300	300	390	.	1869	12,000	nein	Die Wohnung im Erdgeschoß ist vom Eigenthümer bewohnt, u. diejenige im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Eigenthümers vermietet. Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa 20 Are groß und hinter dem Hause befindlich. Im Jahre 1874 ist in jedem Stockwerk d. Wohnhauses an d. Westseite d. Hauses ein Zimmer angebaut. Das Hintergeb. ist 1877 neu gebaut u. i. Septbr. dess. J. benütztb. geworden.
.	.	60	60	.			nein	

Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den 12. Dezember 1877.
(Unterschrift.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Nr. 1.

(Plattes Land.)

B e s c h r e i b u n g

der

zu der nachbezeichneten Besizung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Gemeindebezirk Neuendorf. Ortsübliche Bezeichnung } Bauernhof am Teiche. der Besizung. Hausnummer 7. Grundbuch Band 1, Blatt 1.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gebäudeeigenthümers. Wenzel, Traugott, Bauer zu Neuendorf. (Schulze, Wilh Im, Tagelöhner zu N. N.) (Müller, Wilhelm, zu N. N.) (Lange, Wilhelm, Kommerzienrath zu Laurahütte.)
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auszug aus den Vorschriften für die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen.

(Abdruck der §§ 11 bis 20, § 21 (im Auszuge) und § 22 der Anlage B. zu § 5 der Anweisung.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stodwerke.	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren Zimmern, nicht heizbaren Kammern, Küchen u. s. w., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
			der Umfassungswände.	des Daches.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	massiv	Ziegel	mittel	Enthaltend: 2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig. Enthaltend: Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schafe.
2.	Stallgebäude	1	Fachwerk	Stroh	gut	
3.	Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	gut	
2. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	Lehm	Stroh	schlecht	Enthaltend: 1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.
3. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	gut	Enthaltend: 2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller.
4. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	massiv	Ziegel	gut	Enthaltend: 3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller.
2.	Hammerwerk	1	massiv	Ziegel	gut	Außer dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raume befinden sich zwei nicht heizbare Kammern im Gebäude.
3.	Schuppen neben dem Hammerwerk	1	massiv	Ziegel	schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterial dienen.
4.	u. s. w.					

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und

Anzahl der Familien, denen das Gebäude Wohnung gewährt.	Ist das Gebäude an Personen vermietet, die weder zur Bewirthschaftung der Besetzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	In den Jahren 1868 bis 1878 ist von dem Gebäude vermietet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Ob für das Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.	Bemerkungen.
		an Räumen	im Durchschnitt der Jahre	jährl. für Mark			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	nein	.	.	.	Provinzial 2,400 M.	nein	Der Hausgarten liegt unmittelbar hinter d. Hause u. ist etwa 20 Are groß.
.	600 M.	steuerfrei § 21, I. zu 7	
.	300 M.	desgl.	
1	nein	.	.	.	Provinzial 300 M.	nein	Der Hausgarten, etwa 6 Are groß, liegt unmittelbar neben d. Hause.
2	ja	1 Stube u. 1 Kammer	1874/76	36	Provinzial 600 M.	nein	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
1	nein	.	.	.	Colonia 3,000 M.	nein	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerke zusammen verpachtet gewesen. Der Hausgarten, etwa 25 Are groß, liegt dem Wohnhause gegenüber, an d. anderen Seite d. Baches Das Hammerwerk ist neu erbaut und im Dezember 1876 benutzt worden.
.	nein	.	.	.	2,400 M.	nein	
.	300 M.	steuerfrei § 21, I. zu 7	

Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

N. N., 13. Dezember 1877.

(Unterschrift.)

Auf dieser Seite dürfen vom Gemeindevorstande zc. oder von dem Gebäudeeigentümer keine Eintragungen gemacht werden.

Der zur Befugung geeignbaren Grundstücke:

Artikel der Mutterrolle	Fachgeniehalt	Grundsteuerreinertrag	Wohnhofe-bisher Reinertrag
316	59,5	200	
415	4,6	20	
5	9,4	?	
Mensdorf	53,5	220	1350

Grundfläche u. dgl. m.

Bezeichnung der Befugung und Größe der Hofräume Gebäud. flächen u. Hausgärten nach der Grundsteuer Mutterrolle.

Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.

Artikeln.	Nummer		Flächeninhalt.
	des Katastraltabes (der Flur).	der Katastraltabelle.	
	M.	In.	Lit.

				Grund der einseitigen Steuerfreiheit.	Jahrl. Nutzungswert nach dem Gutachten d. Katastercontrol.	Nach dem Beschluss der Veranlagungskommission:				Nach der bisherigen Gebäudesteuerrolle:				Jahrgang d. r. Einföhung.	
No.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.		30.
						m. r. b.		Steuerrufe.		m. r. b.					
						zu 4 %		zu 2 %		zu 4 %		zu 2 %			
						M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.			
316	4	63	23 18	a.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	180	180	13	7 20		1a.	150	6 00		
	4	64	20 16		Hausgarten										
	4	63		b.	Stallgebäude	nach § 3 zu 7 desgl.					1b.				
	4	63		c.	Scheune						1c.				
286	4	89	1 45	a.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	12	12	1	0 40		23	12	0 40		
	4	90	5 91	z.	Hausgarten										
214	4	105	1 65	a.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	45	45	5	1 80		Bisher übergangen. Vergl. Veränderungsachw. für 1879-80 S. 3 3. 15.				
198	4	435 108	63 45	a.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	270	270	16	10 80		7a.	210	8 40	1867	
	4	436 109	1 16	b.	Hammerwerk	120	120	10		2 40	Vergl. Veränderungsachw. für 1879-80 S. 3. 3. 17.				
	4	437 108	0 64	c.	Schuppen neben dem Hammerwerk u. s. w.	nach § 3 zu 7					7c.				
						Anzahl zu		4 1 2							
						vSt.		vSt.							
						(1. Beispiel) Summe		1		7 20					

Bezug des Gutachten des Katasterkontrolleurs auf amtlicher Befugigung ist!

Gebäudesteuerverwaltung.

Muster III. (zu § 4).

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Verzeichniß der Gebäudebeschreibungen.

Bezeichnung der Bestzung nach Straße (Mag.).	Hausnummer.	No. der Gebäudebeschreibung	Des Gebäudeeigenthümers		Bemerkungen.
			Name, Vorname und Stand.	Wohort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Wilhelmstraße.	1	1	Menzel, Gottfried, Stadtrath.	Neustadt.	Zu der Bestzung gehört Marienstraße Nr. 27. Die Bestzung ist unter Marienstraße Nr. 25 aufgeführt.
daselbst.	2	2	Schulze, Ernst, Fabrikant.	daselbst.	
daselbst.	3	3	Günter, Karl, Kaufmann.	daselbst.	
daselbst.	4	.	Heinemann, Peter, Bäcker.	daselbst.	
daselbst.	5	4	Behrend, Friedrich, Hotelbesitzer.		
daselbst.	6	5	u. f. w.		

Daß sämmtliche in dem oben genannten Gemeindebezirke vorhandenen Gebäude in den zu diesem Verzeichniße gehörigen Gebäudebeschreibungen richtig aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den 17. Dezember 1877.

Der Magistrat.
N. N.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Gebäudesteuerverwaltung.

Muster IV. (zu § 20).

Wiederholung zu den Gebäudebeschreibungen.

Nummer der Gebäudesteuervolle		Des Gebäudeeigenthümers		Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude		Anzahl der steuerfreien Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer					
neu.	alt.	Name, Vorname und Stand.	Wohort. (Straße, Haus-Nr.)	zu 4 Prozent	zu 2 Prozent		zu 4 Prozent.	zu 2 Prozent.	zusammen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
1	1	Menzel, Gottfried, Stadtrath.	Neustadt, Wilhelmstraße Nr. 1.	2	.	.	62	40	62	40		
2	2	Schulze, Ernst, Fabrikant.	Neustadt, Wilhelmstraße Nr. 2.	1	2	1	30	00	21	60	51	60
3	135	Günter, Karl, Kaufmann.	Neustadt, Wilhelmstraße Nr. 3.	1	1	.	30	00	1	20	31	20
4	.	u. f. w.										

N. N., den 21. Februar 1878.

N. N., den 14. Juni 1877.

Die zu dieser Wiederholung gehörigen Gebäudebeschreibungen sind der angeordneten Vorprüfung bezw. Berichtigung und Ergänzung unterworfen, sowie die Gebäudesteuermessungswerke begutachtet.

Der Katasterkontrolleur.

N. N.

Die Einschätzung bewirkt.

Die Veranlagungskommission.

N. N. N. N.

Die Einschätzungsergebnisse eingetragen.

Der Katasterkontrolleur.

N. N.

Bemerkungen.

- In Spalte 1 ist die definitive Ordnungsnummer der Gebäudebeschreibungen (§ 7 der Anweisung), d. i. die Nummer der neuen Gebäudesteuervolle, in Spalte 2 die Nummer der bisherigen Gebäudesteuervolle einzutragen.
- Die Spalten 5 bis 10 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Neustadt.

Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision.

Zusammenstellung nach Steuerstufen.

Steuerstufe.	Zu 4%					Zu 2%				
	Steuerfuß.		Anzahl der Gebäude.	Gesamtljahres- betrag der Steuer.		Steuerfuß.		Anzahl der Gebäude.	Gesamtljahres- betrag der Steuer.	
	M.	§		M.	§	M.	§		M.	§
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
1.	.	40	205	82	.	20	422	84	40	
2.	.	60	175	105	.	30	103	30	90	
3.	.	80	186	148	80	.	40	214	85	
4.	1	20	121	145	20	.	60	192	115	
5.	1	80	134	241	20	.	90	151	135	
6.	2	40	136	326	40	1	20	142	170	
7.	3	.	157	471	.	1	50	121	181	
8.	3	60	205	738	.	1	80	107	192	
9.	4	20	226	949	20	2	10	93	195	
10.	4	80	201	964	80	2	40	.	.	
11.	5	40	162	874	80	2	70	63	170	
12.	6	.	170	1020	.	3	.	15	45	
13.	7	20	99	712	80	3	60	.	.	
14.	8	40	106	890	40	4	20	14	58	
15.	9	60	83	796	80	4	80	1	4	
16.	10	80	12	129	60	5	40	2	10	
17.	12	.	114	1368	.	6	.	8	48	
18.	14	40	.	.	.	7	20	2	14	
19.	16	80	.	.	.	8	40	.	.	
20.	19	20	.	.	.	9	60	.	.	
Zu übertragen			2492	9964	.			1650	1543	70

Steuerstufe.	Zu 4%				Zu 2%			
	Steuer- satz.		Anzahl der Gebäude.	Gesamtjahres- betrag der Steuer.	Steuer- satz.		Anzahl der Gebäude.	Gesamtjahres- betrag der Steuer.
	M.	§			M.	§		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Uebertragen								

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

1a. Gebäude der Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des hannoverschen Königshauses und des kurhessischen und des herzoglich Nassauischen Fürstenhauses	13
b. Gebäude, welche zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern, oder zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehören	5
2. zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte Gebäude des Reiches, des Staates der Provinzen, Kreise, Gemeinden zc.	4
3. Zum Unterrichte zc. bestimmte Gebäude	9
4. Gottesdienstliche Gebäude zc.	1
5. Gebäude der Geistlichen zc.	1825
6. Armenhäuser, Gefängnishäuser zc.	1857
7. Scheunen, Ställe zc.	
8. Zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen dienende unbewohnte Gebäude zc.	
Aufgestellt N. N., den 20. Juni 1878. Zusammen	1857

Der Katasterkontrolleur.
N. N.

Bemerkung. Die vorstehenden Kategorien der steuerfreien Gebäude sind nach Maßgabe des § 21 der Anlagen A. und B. zu § 5 zu bilden.

(Erste Seite.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Muster VI. (zu § 29).

Regierungsbezirk (Provinz)
Kreis
Veranlagungsbezirk

N a c h w e i s u n g

über die von dem Ausführungskommissar gegen die Veranlagung zur Gebäudesteuer eingelegten Berufungen.

Anmerkung. In diese Nachweisung sind sämtliche Berufungen des Veranlagungsbezirks aufzunehmen und zwar in alphabetischer Ordnung der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, in den einzelnen Gemeinde- zc. Bezirken aber nach der Reihenfolge der Nummern der Gebäudebeschreibungen.

(Zweite Seite.)

Lau- fende Num. mer.	Lau- fende Num- mer der Ge- bäude- be- schrei- bung	Name und Stand des Besitzes	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einsätzung Berufung et. gelegt sind, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale	Das Gebäude soll jährlich Steuern nach dem Beschlusse der Ver- anlagungskommission				Begründung der Berufung.		
				von einem Maß ungswerthe von	in Stufe	zu 4 %.			zu 2 %.	
						Mark	Pf.		Mark	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
		1. Gemeindebezirk A. u. f. w.								
		2. Selbstständige Gutsbezirke B. u. f. w.								

(Dritte Seite.)

10.	11.	12.
Nutzungswert nach dem Gutachten des Kataster- kontroleurs in Sp. 22 der Gebäudebeschreibung.	Gutachten der Veranlagungskommission über die Berufung.	Entscheidung der Regierung (Finanzdirektion).

(Erste Seite.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Muster VII. (zu § 30.)

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis.)

Uebersicht der Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision.

Aufgestellt
N. N., den 18. Juli 1878.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

Nach Maßgabe der Entscheidungen über die Be-
rufungen und Reklamationen berichtigt.
N. N., den 11. Juli 1879.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

Anzahl der in den einzelnen Steuerstufen eingesetzten Gebäude.

Name des Gemeindefürstehändigen Gutsbezirks.	12. Stufe		13. Stufe		14. Stufe		15. Stufe		16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe	
	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von	zu	von
1. 2.	6	3	7,20	3,60	8,40	4,20	9,60	4,80	10,80	5,40	12	6	14,40	7,20	16,80	8,40	19,20	9,60	21,60	10,80	24	12
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
25.	170	15	99	41	106	2	83	10	12	2	114	8	3	2	10	24	3	30	5	46	46	
	189	15	140	2	164	14	93	1	23	2	148	8	3	2	10	24	3	30	5	46	46	

Gaufende Nummer.

1. A. a. Säure (und Flecken).
 2. A.
 B.
 Zusammen A. a
 A. b. Ländliche Dörfschaften.
 3. A.
 4. u. f. w.
 Zusammen A. b
 B. Plattes Land.
 5. A.
 6. u. f. w.
 Bierholung B.
 Plattes Land.
 Seite 1
 = 2
 = 3
 u. f. w.
 Zusammen B
 Schlugwiederholung.
 A. a Städte (u. Flecken)
 A. b Ländliche Dörfschaften
 Zusammen A
 Plattes Land
 Ueberhaupt
 Seite

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- ober feldflächigen Gutsbezirks.	Menge der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.						Menge der sämtlichen Steuerpflichtigen Gebäude.			Sachwertbetrag der Gebäudesteuer.				Von den Beträgen in Sp. 102, bezw. 103 u. 104, trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte			
		Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	zu	zu	zusammen.	zu	zu	zusammen.	M.	M.	M.		
1.	2.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.
1.	A. 2. Stüdtre (und Steden).									4	2	zusammen.	zu	zu	zusammen.	M.	M.	M.
2.	A. B. Zusammen A. 2. A. b. Sändliche Ortschaften.	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	4	2	6049	60	1942	50	6,32	0,91	4,42
3.	A. B. u. f. w. Zusammen A. b Slattes Sand.									4	2	1604	60	330	80	4,81	0,70	3,61
4.	A. B. u. f. w. Zusammen A. b Slattes Sand.									4	2	1604	60	330	80	4,81	0,70	3,61
5.	A. B. u. f. w. Siederholung Slattes Sand.									4	2	6049	60	1942	50	6,32	0,91	4,42
6.	A. B. u. f. w. Zusammen B. Slatte Siederholung. Stäbte (u. Steden). Sändliche Drie- schäften Zusammen A. Slattes Sand Neberhaupt Seite									4	2	6049	60	1942	50	6,32	0,91	4,42

Bemerkungen.

1. Zunächst sind unter A. a. sämtliche Städte, und in den vormals schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen auch die Flecken, alsdann unter A. b. diejenigen ländlichen Ortschaften, in welchen die Veranlagung der Gebäudesteuer nach den Vorschriften im § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bewirkt worden; endlich unter B. alle übrigen Ortschaften des platten Landes im Veranlagungsbezirke aufzuführen.
2. Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Durchschnittsbeträge in den Spalten 105 bis 107 und 109 bis 111 sind mit einer Genauigkeit von 2 Dezimalstellen (d. h. bis auf Hunderttheile der Mark) zu berechnen.
4. Die unter Nr. 7 und 8 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitze der unter Nr. 1 bis 6 a. a. D. oder im § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1873, im § 8 der Verordnung vom 28. April 1867 (Ges.-S. S. 533); im § 8 der Verordnung vom demselben Tage (Ges.-S. S. 538) oder im § 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Ges.-S. S. 593) genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 120 und beziehungsweise 121, nicht aber in den bezüglichen Spalten 114 bis 119 einzutragen.
5. Die Spalten 3 bis 122 sind seitenweise zu summiren und darnach zu recapituliren.

Die Summen für die zu 1 gebachten Abtheilungen A. a., A. b. und B. sind zunächst getrennt zu berechnen.

Dann sind die Abtheilungen A. a. und A. b. zur Gesamtabtheilung A. und endlich sind die Abtheilungen A. und B. behufs Erlangung der Summe für den ganzen Veranlagungsbezirk zusammen zu zählen.

6. Die Zahl der Einwohner, (ohne Militär) in Spalte 108 ist den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung zu entnehmen.
7. Die gegenwärtige Uebersicht muß das Soll der vom 1. Januar 1880 ab zu entrichtenden Gebäudesteuer enthalten, woraus insbesondere folgt, daß in dieselbe die gemäß § 11 bis 15 dieser Anweisung daneben festzustellenden, von einem anderen Zeitpunkte ab zu entrichtenden besonderen Steuerbeträge nicht ausgenommen werden dürfen.

Ebensowenig sind in die Uebersicht die Nutzungswerthe zc. der im § 41 dieser Anweisung gebachten, der Staatsgebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäude aufzunehmen. (Vgl. letzten Abs. im § 28 der Anweisung.)

Muster VIII. (zu §. 32.)

Gebäudesteuerverwaltung.

N. N., den 13. November 1878.

An den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel
zu Neustadt, Wilhelmstraße Nr. 1.

Nachdem gemäß der Vorschrift im § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges. S. S. 317) die Revision der Gebäudesteuerveranlagung stattgefunden hat, wird der umstehende Auszug aus den neu aufgestellten Gebäudenachweisungen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung der Gebäude und den zu denselben ermittelten Flächeninhalt der Hofräume und Hausgärten nach § 10 a. a. D. nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange dieses Auszuges an gerechnet, bei dem Unterzeichneten unter Beifügung dieses Auszuges angebracht werden können; die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten aber von dem Reklamanten zu erstatten sind; endlich daß die Zahlung der veranlagten Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1880 ab durch Reklamationen nicht aufgehalten werden darf, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Gezahlten zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen muß.

Der Ausführungskommissar.

N. N.

Insinuationsdokument.

Gemeindebezirk Neustadt
Gebäudebeschreibung Nr. 1

Neustadt, den 23. November 1878.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer, betreffend die Veranlagung des oben bezeichneten Grundstücks zur Gebäudesteuer, heute

händig

 worden ist.

gez. Gottfried Menzel.

Gemeindebezirk Neustadt.
Gebäudebeschreibung Nr. 1.

Auszug

aus den Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer, betreffend die Veranlagung der Besizung Wilhelmstraße Nr. 1 des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Nummer		Flächeninhalt. Heft. Nr. qm.			In Ansaß gebrachter Nutzungswerth. M.	Steuerstufe.	Zahllicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer			
	des Kartenblattes (der Flur).	der Parzelle.						zu 4 %		zu 2 %	
								M.	ℳ	M.	ℳ
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel	1	326	.	5	29	1380	31	54	.	.	.
Hofraum und Hausgarten	1	328	.	18	54						
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	1	327	.	.	55	225	14	8	40	.	.
		Gebäudefläche									

Neustadt, den 23. November 1878.

Daß der umstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten) Herrn Stadtrath Menzel richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N.

Muster IX. (zu § 33).

Gebäudesteuerverwaltung.

Preis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

N. N., den 20. November 1878.

An den Gemeindevorstand

zu Neustadt.

Der Gemeindevorstand erhält in Ausführung der im § 20. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317), angeordneten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hierneben:

1. 1963 Stück Gebäudebeschreibungen des obengenannten Bezirks,
2. für einen jeden Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus denselben, im Ganzen 1963 Stück Auszüge.
3. eine Abschrift des Verzeichnisses der aufgestellten Mustergebäude

mit dem Ersuchen zugesertigt, die Gebäudebeschreibungen und das Verzeichniß der Mustergebäude während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen an einem dazu geeigneten Orte innerhalb des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß auszuliegen, die Auszüge aber binnen längstens 14 Tagen, vom Tage des Empfanges ab, den Gebäudeeigenthümern beziehungsweise deren Stellvertretern oder deren etwaigen Besiznachfolgern gegen Vollziehung der von den Auszügen abzuschneidenden, auf der Rückseite von dem insinuierenden Boten oder von dem Gemeindevorstande zc. Selbst zu bescheinigenden Instinationsdokumente zu behändigen.

Ferner wolle der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Ausgabe der Auszüge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen:

- a) daß, an welchem Orte und während welcher Zeit die Gebäudebeschreibungen und das Verzeichniß der Mustergebäude zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden,
- b) daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges angebracht,
- c) daß Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich

1963 Stück
Geb. Beschr.
1963 Stück
Auszüge
1 Verzeichniß

d) daß im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werde, der Reklamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist dem Unterzeichneten unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend anzuzeigen.

Endlich wolle der Gemeindevorstand die Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet, nebst den Gebäudebeschreibungen unter Benutzung des ebenfalls beigefügten Formulars B. spätestens binnen 6 Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Verfügung an gerechnet, an den Unterzeichneten zurücksenden.

Sofern das Formular B. nebst den Gebäudebeschreibungen und nebst den Insinuationsdokumenten binnen der letztbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, ist zu gewärtigen, daß die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollten die Gebäudebeschreibungen, während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird die Neuansfertigung auf Kosten des Gemeindevorstandes veranlaßt werden.

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Muster X. (zu § 33).

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.

Selbstständiger Gutsbezirk Hohensfelde.

N. N., den 20. November 1878.

An den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Herrn
Major a. D. Freiherrn v. A.

Hochwohlgeboren zu Hohensfelde.

Es: Hochwohlgeboren erhalten in Ausführung der im § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861, S. 317) angeordneten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hierneben:

für einen jeden Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus den Gebäudebeschreibungen des obengenannten selbstständigen Gutsbezirks, im Ganzen 3 Auszüge, mit dem Ersuchen zugefertigt, diese Auszüge binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Gebäudeeigenthümern beziehungsweise deren Stellvertretern oder deren etwaigen Besitznachfolgern gegen Vollenziehung der von den Auszügen abzuschneidenden, auf der Rückseite von dem insinuierenden Boten oder von Ihnen Selbst oder Ihrem Stellvertreter zu bescheinigenden Insinuationsdokumente zu behändigen.

Ferner wollen Es: Hochwohlgeboren gleichzeitig mit dem Auszuge den Gebäudeeigenthümern 2c. bekannt machen,

- a) daß die Gebäudebeschreibungen des obengenannten selbstständigen Gutsbezirks zu N. N. im Amtsklokale des Katasteramts während eines Zeitraums von 14 Tagen, und zwar vom 27. November bis zum 11. Dezember d. J. ab, zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden und daselbst täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags von den Betheiligten eingesehen werden können;
- b) daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges angebracht,
- c) daß Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehehen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich
- d) daß im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werde, der Reklamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist dem Unterzeichneten unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend anzuzeigen.

Endlich wollen Es: Hochwohlgeboren die Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet unter Benutzung des ebenfalls angeschlossenen Formulars B.

spätestens binnen 6 Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Mittheilung an gerechnet, an den Unterzeichneten zurücksenden.

Soborn das Formular B. nebst den Insinuationsdokumenten binnen der letztbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, ist zu gewärtigen, daß die gedachten Schriftstücke auf Ihre Kosten abgeholt werden.

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Muster XI. (zu § 33).

Gebäudesteuerverwaltung.

A.

Empfangsbescheinigung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Neustadt, den 22. November 1878.
An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung
Herrn Landrath N. N.

zu N. N.

Daß die Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20. d. Mts. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — nebst

1 Stück Gebäudebeschreibungen,*)
1963 Stück Auszügen aus den Gebäudebeschreibungen
des obengenannten Bezirks am 22. d. Mts. hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Der Gemeindevorstand.
Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.**)
N. N.

Muster XII. (zu § 35).

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Rückreichung der Veranlagungsnachweisung und der Insinuationsdokumente.
Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Neustadt, den 28. Dezember 1878.
An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung
Herrn Landrath N. N.

zu N. N.

Gemäß der Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20. November d. J. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — werden hierneben

1. 1963 Stück Gebäudebeschreibungen des obengenannten Bezirks,

1. 1963 Stück Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet,

mit der Bescheinigung zurückgereicht, daß bei Behändigung der Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen an die Gebäudeeigentümer beziehungsweise deren Stellvertreter die angeordneten Mittheilungen in ortsüblicher

3 Stück
d. Bezir.
2 Stück
M.-Dof.

*) Die Worte „Stück Gebäudebeschreibungen“ sind für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, für welche die Erstere dem Inhaber des Gutsbezirks zur Offenlegung nicht überandt worden, vor der Zufertigung dieses Formulars zu durchstreichen.
**) Das nicht Zutreffende ist ebenfalls zu durchstreichen.

Weise gemacht worden sind, und daß die Gebäudebeschreibungen vom 27. November bis zum 11. Dezember d. J. hier zur öffentlichen Kenntniß ausgelegt haben.

Der Gemeindevorstand.
Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.*)
N. N.

Muster XIII. (zu § 35).

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Rückreichung der Insinuationsdokumente.

Kreis N. N.

Selbstständiger Gutsbezirk Hohensfelde.

Hohensfelde, den 28. November 1878.

An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteueranlage
Herrn Landrath N. N.

zu N. N.

Gemäß der Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteueranlage vom 20. d. Mts. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteueranlage betreffend — werden hierneben

3 Stück Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet,
mit der Bescheinigung zurückgereicht, daß bei Behändigung der Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung an die Gebäudeeigentümer beziehungsweise deren Stellvertreter die angeordneten Mittheilungen gemacht worden sind.

Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.
v. A

*) Das nicht Zutreffende ist vor der Zufertigung dieses Formulars zu durchstreichen.

lenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu sehen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausfällt, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner werden aus der letztvorgenommenen Wahl bezogen und wird erst bei weiterem Bedarf auf die nächstfrüher vorgenommene Wahl zurückgegriffen.

Der Ersatzmann tritt im Falle der längeren Verhinderung eines Mitglieds auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes bis zu der nächsten Wahl an dessen Stelle.

Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihren Zeit- und Reise-Aufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 10. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirektion, bezügliche die Bankärzte und die Mitglieder der Revisions-Commission.

Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Direktoren und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen und beauftragt über die Entlastung nach vorheriger Prüfung und Nichtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, auch prüft er die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die General-Versammlung zu bringen sind.

§ 11. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit der Mitglieder die entscheidende Stimme abzugeben.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals, ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beschloffen werden.

§ 12. Die Bankdirektion besteht aus zwei Mitgliedern. Die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschloffen werden.

Die Mitglieder der Bankdirektion behalten ihre Stellen so lange bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige Personal der Bank, die Agenten und die Vertrauensärzte, werden durch die Bankdirektion auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Anstellung der Rechnungsresidenten unterliegt der Zustimmung der Revisions-Commission.

Dieselben sowie die Hauptbuchhalter können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

§ 13. Die Mitglieder der Bankdirektion, wie die sämmtlichen Angestellten der Bank, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschloffen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirektion, welches die Bureau-Geschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Diejenigen Beamten, bei welchen es der Verwaltungsrath angemessen findet, haben eine von diesem zu bestimmende Caution zu stellen.

§ 14. Gegen Verfügungen der Bankdirektion kann von jedem Betheiligten Beschwerde bei dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch die definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte der Bankdirektion Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

§ 15. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von der Bankdirektion besorgt; insbesondere hat dieselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von der Bankdirektion abgeschlossen, welche auch die betreffenden Urkunden ausfertigt; die Rechtsgeschäfte sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn die Direktion zu denselben die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die Ausfertigungen der Bankdirektion werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfangen werden entweder von einem Mitglied der Direktion oder von dem Kassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen.

§ 16. Der Bankdirektion sind die erforderlichen Bankärzte mit beratender Stimme beigegeben.

Die Lebensversicherungs-Anträge, die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Gegenstände sind von einem Bankarzte zu prüfen und zu begutachten.

§ 17. Die Revisions-Commission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Bankmitgliedern, ferner einem Rechtsgelahrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Bankmitglieder gewählt werden können.

§ 18. Die Revisions-Commission hat sämmtliche Geschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbefallvergütungen, Buchführung, Rechnungen, Casse u. s. w. zu beaufsichtigen, beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Cassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Cassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungs-Ergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

§ 19. Als Ausleih-Comité hat die Revisions-Commission die Anträge, welche von der Bankdirektion in Betreff

der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form u. u. sorgfältig zu herathen und das Ergebniß ihrer Berathung der Bankdirection mitzutheilen.

Ohne das Einverständnis des Ausleih-Comités kann von der Bankdirection ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen entscheidet zwischen beiden der Verwaltungsrath.

§ 20. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden von der Bankdirection als Mittelspersonen zwischen der Bank und dem Publikum Agenten ange stellt, welche zum Einzug der ihnen zugewiesenen Prämien in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 42 bis 44 berechtigt sind und auf Verlangen Caution zu leisten haben.

Die Bank ist für deren Thätigkeit verantwortlich, soweit dieselben innerhalb der Grenzen ihrer Instruktion oder in besonderem Auftrag der Direktion gehandelt haben.

III. Verwaltungs-Grundsätze.

§ 21. Je am Schluß des Kalenderjahrs wird von der Bankdirection ein Rechnungsab schluß aufgestellt, welcher in die verschiedenen Geschäftszweige vollständige Einsicht gewährt. Zugleich wird über die allgemeine Geschäftsgebarung eingehender Bericht erstattet.

Jahresbericht und Rechnungsab schluß werden gedruckt und jedem Versicherten auf Verlangen zu gestellt.

§ 22. Die Fonds der Bank werden nach Anweisung eines vom Verwaltungsrath festgestellten, den Grundsätzen über die Ausleihung von Mündelgelbern möglichst entsprechenden Reglements nutzbringend angelegt. — Zur Bestreitung möglicher Verluste wird eine Hypothekenreserve bis zu 5% der ausgiebigen Capitalien geschaffen. Die jährlichen Zuschreibungen unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§ 23. Der Bankfonds umfaßt das Deckungscapital der Versicherungen (Prämienreserve), die Ueberträge von Prämien und Zinsen, welche in das nächste Rechnungsjahr fallen, sonstige zur Tilgung von Verpflichtungen zurückgestellte Beträge und die Ueber schüsse (Sicherheitsfonds).

Das Deckungscapital ist die Reserve, welche rechnungsmäßig erforderlich ist, um in Verbindung mit den von den betreffenden Versicherten fernerhin zu erwartenden Prämienzahlungen den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen.

§ 24. Die bei der Lebensversicherung erzielten reinen Ueber schüsse aus den letzten fünf Jahren bilden für diese Versicherungen den zum Hilfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten Sicherheitsfonds.

Sollte je einmal der Fall eintreten, daß dieser Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichte, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Mitglieder der Anstalt nach dem Verhältnis einzutreten, in welchem sie am Ueber schusse theilnehmen. — Von den in den ersten fünf Jahren mit ermäßigter Prämie und reducirtem Gewinnantheil Versicherten ist nur für diese Zeit, bagegen von den mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten während der ganzen Versicherungszeit ein Zuschuß schon dann zu leisten, wenn die allgemeine Dividende unter 19% der Prämie sinkt und zwar nach Maßgabe der Abweichung von diesem Satze.

§ 25. Nach fünfjähriger Zurückhaltung werden die Ueber schüsse an die Mitglieder als Dividenden vertheilt, und zwar in der Weise, daß bei denjenigen, welche gegen fortlaufende Prämien noch versichert sind, an der 6. Prämienzahlung die Dividende des ersten Beitrittsjahres, an der 7. die des 2. Versicherungsjahres u. s. w. in Abrechnung kommt, jenen aber, deren Versicherung erloschen ist, Barzahlung auf

Dividenden schein gewährt wird, welche gegen Zurückgabe der Police ausgefertigt werden.

Denjenigen Mitgliedern, welche gegen einmalige Zahlung versichert sind, wird die Dividende mit 4% Zins gutgeschrieben und mit Anfall der Versicherungssumme ausbezahlt.

Um eine größere Gleichförmigkeit der Dividenden herbeizuführen, wird alljährlich bei Ausschreibung der zur Vertheilung zu bringenden Dividende der Durchschnitt aus den letzten vier Jahresüberschüssen nach Maßgabe der daran theilnehmenden Prämien gezogen.

Num er 1. Die theilnehmenden Prämien sind diejenigen, welche je in den letzten vier Jahren, vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet, fällig geworden sind. Es haben z. B. an den Ueber schüssen aus den Jahren 1873/76 die Prämien vom 1. Juli 1872 bis 30. Juni 1876 Antheil.

§ 26. Die Vertheilung der Dividende geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Die nach Tafel I zur Prämie mit vollem Gewinne auf Lebenszeit, " und die nach " IV mit früher ausstehender Prämie " " " und die nach " V auf Ueberlebung Versicherten erhalten volle Dividende nach Maßgabe ihrer Prämienzahlung.

Die nach Tafel VIII alternativen Versicherten, deren Prämie aus der lebenslänglichen Prämie (Tafel I) und der alternativen Zusatzprämie (Tafel VII) zusammengesetzt ist, erhalten aus dem erstern Prämientheil die volle und aus der alternativen Quote die hälftige Dividende.

Den für die ersten fünf Jahre zu ermäßigten Prämien mit reducirtem Gewinnantheil Versicherten (Tafel II und IX) wird für diese Zeit die Dividende um 19% der Prämie gekürzt und sie treten erst nach Ablauf der fünf Jahre in das Verhältnis der zur vollen Dividende Versicherten ein. Den alternativen Versicherten bleibt auch bei der Anfangs ermäßigten Prämienzahlung die Hälfte der vollen Dividende aus der Zusatzprämie gesichert. Insofern die aus den ersten fünf Jahren der zu ermäßigter Prämie Versicherten herrührenden Dividenden beim Erlöschen der Versicherung noch nicht zur Vertheilung gekommen sind, fallen sie der Bank anheim.

Die gegen einmalige Zahlung Versicherten (Tafel III, VI und X) nehmen nach Maßgabe der ihrem Beitrittsalter entsprechenden reinen Jahresprämie an der Dividende Antheil, und zwar erhalten die lebenslänglichen Prämien eine um 19% verminderte und die alternativen Versicherungen für den unter deren Prämie begriffenen Zusatz wegen abgekürzter Versicherung die Hälfte dieser reducirten Dividende.

Num er 2. Den für die ersten fünf Jahre mit ermäßigter Prämie Versicherten ist die Prämie um 16% gekürzt; hierin liegt zugleich der Antheil von fünf Jahren, nach welchem die Dividende erst fällig wird, ein Voranempfang an solcher von 19%, daher die noch zu empfangende Dividende um ebensoviel sich vermindert. Beträgt also die volle Dividende 37% der Prämie, so haben diese Versicherten nur noch 18% ihrer Prämienzahlung anzusprechen. — Derselbe Abzug trifft die mit einmaliger Prämie Versicherten, weil ihre Prämie ohne Zuschlag berechnet ist.

§ 27. Der Betrag der fälligen Dividenden, in Procenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht. Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden nicht erloschen, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Bank anheimfallen.

§ 28. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Versicherten auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent ihrer Zeit zugleich mit der Versicherungssumme, oder auf Verlangen auch früher ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

IV. Versicherungs-Bedingungen.

A. Lebensversicherung.

§ 29. Durch den Lebensversicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesamtheit die Verpflichtung gegen gewisse jährliche Einzahlungen beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszu zahlen.

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demselben von der Anstalt über die zu empfangende Versicherungs summe ausgestellte Urkunde die Police.

§ 30. In Gemäßheit der angehängten Prämientafeln (Beil. I - X) gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Personen

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebensversicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung);

b. Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden.

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungsversicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a. die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn

b. die eine oder die andere der beiden Personen stirbt.

II. In Betreff der Dauer der Versicherung:

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Falle länger als bis zum 90. Lebensjahre, oder bis zu einer im Voraus bestimmten Zeit (Tafel IV) fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter dem fünfundsreisigsten Jahre, voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet, dieselben gegen einen Prämienzuschuß in alternative umzuwandeln zu lassen.

Die Bankdirektion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen einzelner Personen auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren ermäßigte Prämie zu entrichten ist. (Vergl. § 26.)

§ 31. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende:

- 1) Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben.
- 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein.
- 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und
- 4) eine gute Gesundheit haben.
- 5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

§ 32. Der Versicherungsantrag ist regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirektion angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank, oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen.

Der Antragsteller erhält ein Formular (Declaration), welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falles zu vertreten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Declaration ist der Versicherungsnehmer auch verantwortlich, wenn er sie nicht selbst geschrieben hat. Erklärungen, welche nicht in die Declaration aufgenommen sind, können nicht gegen die Bank geltend gemacht werden.

Jede Declaration muß entweder von dem Agenten oder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unter der Versicherung unterzeichnet werden, daß sie die Person kennen, deren Leben versichert werden soll.

§ 33. Der Altersnachweis ist durch amtliches Zeugniß zu führen.

Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei der Bankdirektion.

Die Zeit unter einem halben Jahre (unter 183 Tagen) wird nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

§ 34. Die Gesundheit des zu Versichernden ist durch mindestens ein ärztliches Zeugniß zu constatiren. Die Bankdirektion ist befugt, die ihr erforderlich scheinenden weiteren Zeugnisse und Informationen einzuholen und der zu Versichernde hat sich auf Verlangen dem Vertrauensarzt der Bank zur Untersuchung zu stellen. Für den von der Bank hierfür gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Er satz längstens mit der ersten Prämienzahlung zu leisten.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind solche Nachweise von beiden Personen beizubringen.

§ 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Personen, welche zwar nicht wegen ermangelnder Gesundheit zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, können gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen werden.

§ 36. Durch den Beruf sind ausgeschlossen Personen, welche ein die Gesundheit erfahrungsmäßig schädigendes Gewerbe treiben und diejenigen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen finden auf die Friedenszeit zu den gewöhnlichen Bedingungen Aufnahme. (Die Bestimmungen für den Fall des Kriegs s. unter § 50.)

§ 37. Die Bankdirektion ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied der Bankdirektion betreffen unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§ 38. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen, sowie bei der Umwandlung einer zeitlichen (alternativen) in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen. Nachversicherungen werden ganz als neue Versicherungen behandelt.

§ 39. Die Versicherung muß wenigstens 1000 Mark und kann nicht über 60,000 Mark deutscher Reichswährung oder 75,000 Francs für die Person betragen; eine Abänderung dieser Sätze kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Jede Versicherungssumme muß mit 100 theilbar sein.

§ 40. Zur Gültigkeit der Police wird erfordert, daß

sie mit dem Bankstempel versehen und von der Bankdirektion unterzeichnet ist.

Die Policen werden von der Bankdirektion von dem Tage, an welchem sie sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und innerhalb vier Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an die Prämie bezahlt.

Die Aushängung der Police erfolgt gegen Entrichtung der erstmaligen Prämie und der Versicherungskosten.

§ 41. Die von den Versicherten nach Maßgabe ihres Alters zu entrichtenden Prämien sind auf Grund zuverlässiger Sterblichkeitsverfahrungen unter Anwendung eines Zinsfußes von 4% und unter Einrechnung eines entsprechenden Zuschlags zu Bestreitung der Verwaltungskosten, etwaiger Capitalverluste oder Abweichung von der normalen Sterblichkeit berechnet.

Insofern sie in den Prämien begriffenen Zuschläge nicht verwendet werden, fallen sie den Jahresüberschüssen zu, welche ausschließlich den Versicherten als Dividenden zu gut kommen. (Vergl. §§ 25—28.)

§ 42. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr voranzuzahlen. Es wird jedoch auf den Antrag des Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämienanteile eine Zinsvergütung von sechs Procent für das Jahr berechnet wird. Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden. Die Prämien sind kostenfrei an die Agenten oder an die Bank in Stuttgart einzuzahlen.

Die Dividenden werden an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen; die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle wie zuvor aus der Brutto-prämie berechnet.

Die Absicht einer Aenderung der Zahlungsweise hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Jahresprämie anzuzeigen.

Bei Ratenzahlungen werden die beim Tode noch rückständigen Prämienraten nebst den bebungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungscapitals abgerechnet.

Es ist aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre voranzubehalten und es wird von der Bank hiebei für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Procent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

§ 43. Anlaß der jährlichen Zahlungen kann der Versicherungswert von Anfang an oder im Laufe der Versicherung den Werth der von ihm zu erwartenden Prämie auf einmal entrichten, oder durch Zahlung eines bestimmten Kapitals sich in eine niedrigere Altersklasse einkaufen.

§ 44. Zahl der Versicherte, der seinem Antrag gemäß aufgenommen wurde, oder eine ihm angebotene andere Versicherungsart oder einen Prämienzuschlag anerkannt hat, innerhalb der ersten vier Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an auf Anfordern die Prämie (resp. Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertenebene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie nebst den Versicherungskosten zu bezahlen.

Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag der Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Abschreibung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten

Verfalltag, bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung zu bezahlen. Jede spätere Annahme der Prämie durch den Agenten ist ungültig und für die Bank unverbindlich.

Zur Anforderung der Prämien (Wahrung) ist weder der Agent noch die Bankdirektion verbunden und es begründet die Unterlassung derselben keine Entschuldigun für verspätete Prämienzahlung.

Die Bankdirektion stellt mit dem Bankstempel versehene Quittungen für die Prämien aus, welche bei halb- oder vierteljährlicher Zahlung erst gegen Zahlung der letzten Rate des Jahres an den Versicherten ausgefolgt werden; für die früheren Raten werden nur von dem Agenten unterzeichnet, aber mit dem Bankstempel versehene Interimquittungen ausgegeben.

Die von der Bankdirektion ausgestellte Quittung erhält erst durch die beigelegte Besätigung der Zahlung von Seiten der Agenten oder der Kasse der Bank ihre rechtliche Geltung.

Bei monatlicher Zahlung werden keine besonderen Quittungen ausgestellt, sondern nur Einzugslisten für die Zahlstellen ausgestellt.

Aufhören der Versicherungen.

§ 45. Die gewöhnliche lebenslängliche Versicherung hört mit dem Tod oder mit Vollendung des 90. Lebensjahres des Versicherten auf; die alternative mit Erreichung des bestimmten Lebensalters, wenn nicht der Tod die Versicherung früher beendet hat.

Außerdem erlischt die Versicherung in den nachstehenden unter Ziffer 1—12 (§ 46—56) näher bezeichneten Fällen mit den beigelegten besonderen Folgen.

§ 46. 1) Kündigung. Wird eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten ganz oder zum Theil aufgegeben, so wird, insofern mindestens drei volle Jahresprämien auf die Versicherung entrichtet sind, für den gestundeten Versicherungsbetrag eine Rückvergütung geleistet. Dieselbe wird als ein Theil des Deckungskapitals (Prämienreserve) nach der Höhe desselben ausgeworfen in folgender Steigung.

So lange das Deckungskapital nicht über 20% der Versicherung ausmacht, werden 50% desselben, bei höherem Stand je die procentuelle Hälfte des Mehrbetrages weiter vergütet, daher bei einem Deckungskapital von 30% der Verf.-Summe 55% d. dess.

"	"	40	"	"	60	"
"	"	50	"	"	65	"
"	"	60	"	"	70	"
"	"	70	"	"	75	"
"	"	80	"	"	80	"

erstattet werden. Bei einer Höhe des Deckungskapitals von mehr als 80% der Versicherungssumme wird das ganze Deckungskapital ausgefolgt.

Daneben werden die Dividendenanteile, welche für bezahlte Prämien im Sicherheitsfonds liegen, herausgegeben, sofern sie nicht aus den ersten fünf Jahren der mit Anfangs ermäßigter Prämie abgeschlossenen Versicherungen herrühren.

Die Police muß zu diesem Zwecke vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der schriftlichen Erklärung der Kündigung eingereicht werden. Bei nicht jährlicher Prämienzahlung werden Kündigungen auch im Laufe des Versicherungsjahres angenommen, es werden jedoch nur die voll bezahlten Jahresprämien bei Berechnung der Vergütung berücksichtigt.

Bei theilweiser Kündigung wird in gleicher Weise verfahren. Für einseitige Ueberlebensversicherungen werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Einen dritten Inhaber der Police steht die Kündigung nur zu, wenn er kein Recht zur Disposition über die Versicherung nachweist.

Besondere Bestimmungen sind für die Kündigung der Militärpersonen für den Fall des Krieges in § 50 getroffen.

Anmerk. In der Höhe des Kündigungswerts können auf alle Lebensversicherungen gegen Hinterlegung der Police verzinsliche Vorküme erhoben werden, nachdem drei volle Jahresprämien eingezahlt sind. Es wird jedoch kein Anfecht unter dem Betrag von 100 Mark abgegeben.

§ 47. 2) U m w a n d l u n g. Die Kündigung einer bestehenden Versicherung kann anstatt mit dem Verlangen der Abfindung der Ansprüche — mit dem Antrag auf U m w a n d l u n g derselben in eine andere Art der Versicherung verbunden sein.

Alle Lebensversicherungen mit jährlicher Prämienzahlung können in der Art u m g e w a n d e l t werden, daß das volle Deckungskapital als einmalige Zahlung für eine reduzierte neue Versicherung gleicher Art verwendet wird. Solche prämienfreie Versicherungen werden den von Anfang an mit einmaliger Zahlung eingegangenen Versicherungen gleich behandelt.

Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative hat der Versicherte neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel VII zu bezahlen. Dieser Zusatz wird aber gegenüber dem Eintrittsalter nach Maßgabe der beigegebenen Verhältniszahlen ermäßigt. (Tafel VII Anmerkung.)

Bei Verwandlung einer alternativen in eine lebenslängliche Versicherung werden 50% des aus der alternativen Zusatzprämie angesammelten Deckungskapitals zurückerstattet.

Bei Umwandlung einer gegenseitigen Ueberlebensversicherung in einfache Versicherung für jede der beiden Personen, sei es, daß jede mit der Hälfte der bisherigen Summe oder daß jede mit der ganzen Summe sich versichern will, wird behufs der Ergänzung des Deckungskapitals die Prämie des früheren Beitrittsalters in Ansatz gebracht. Neuer Gesundheitsnachweis ist nur im letzten der beiden Fälle erforderlich.

Jeder Antrag auf Umwandlung der Versicherung muß spätestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs schriftlich bei der Bank eingehacht werden.

§ 48. Jede Versicherung erlischt: 3) Wenn die G i n z a h l u n g der Prämie oder ein etwa nötig werdender Nachschuß nicht zu bestimmten Zeit geleistet wird.

In diesem Falle werden bei Lebensversicherungen die Dividenden der betreffenden Jahre, sofern sie nicht aus den ersten fünf Jahren einer mit Anfangs ermäßigter Prämie abgeschlossenen Versicherung herrühren, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Wenn der Versicherte binnen drei Monaten vom Verfall der rückständigen Prämie an beantragt, die Versicherung wieder in Kraft zu setzen, so kann nach Ermessen der Bankdirektion dem Antrag auf Grund neuer ärztlicher Zeugnisse und neuer Declaration entsprochen oder das Deckungskapital oder ein Theil desselben zu einer prämienfreien Police in entsprechend vermindertem Betrage verwendet werden.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Verstümmelungen ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprocentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben verweigern sollte.

§ 49. Die Versicherung erlischt mit der Wirkung, daß jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren geht: 4) Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später ergeben sollte, daß in der zum Bezug der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine U n w a h r h e i t angegeben, oder bei Beantwortung der in derselben gestellten Fragen erhebliche Thatsachen verschwiegen wurden, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden sollten.

Kann aber der Versicherte glaubhaft machen, daß er sich entschuldigen kann und von der Unwahrheit der Angaben Dritter keine Kenntniß gehabt habe, so wird ihm neben den rückständigen Dividenden, sofern sie nicht aus ermäßigten Prämien herrühren, das volle Deckungskapital zurückerstattet.

§ 50. Die Versicherung erlischt ferner: 5) Wenn der Versicherte in See dienst tritt, in welchem Falle seine Abfertigung nach dem Maße des § 46 erfolgt; 6) Wenn der Versicherte bei Ausbruch eines Krieges als Combattant oder Nichtcombattant bei dem Heere präsent ist, oder zum activen Dienst in dasselbe eintritt, und unterläßt, entweder die Fortsetzung der Versicherung während des Krieges durch Zahlung einer von der Bankdirektion auf Grund besonderer Kriegsbedingungen festzustellenden Extraprämie zu bewirken, oder unter Vorlegung der Police die Suspension der Versicherung zu beantragen.

Das Eine oder Andere muß binnen 14 Tagen von dem Termine an, an welchem die Mobilisirung angeordnet oder die Einberufung oder der freiwillige Eintritt erfolgt ist, falls aber der Ausmarsch früher erfolgt, noch vor diesem geschehen.

Die Abfertigung erfolgt im Unterlassungsfalle wie bei der Kündigung (§ 46.)

Wird aber binnen der obigen Frist unter Vorlegung der Police die Kündigung als Folge des Ausmarsches beantragt, so wird außer den rückständigen zahlbaren Dividenden das volle Deckungskapital zurückerstattet.

Auf Personen, welche nur in Erfüllung der allgemeinen Kriegsdienstpflicht, nicht aber berufsmäßig oder freiwillig beim Heere stehen und nicht Offiziere sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung, sofern ihre Lebensversicherung schon länger als fünf Jahre ununterbrochen in Kraft ist und in soweit sie den Betrag von \mathcal{L} 6000 nicht übersteigt. Der höhere Betrag wird wie oben abgefertigt, wenn nicht die Fortsetzung gegen Extraprämie oder Suspension in Betreff desselben eintritt.

§ 51. Die Versicherung erlischt: 7) Wenn der Versicherte eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung einer Zusatzprämie gestattet ist, ohne Anzeige davon bei der Bank gemacht und entweder die Suspension unter Vorlegung der Police beantragt oder die ihm angebotene Zusatzprämie entrichtet zu haben.

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeit nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch § 31 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht, kein Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen sind. Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite erstreckt.

Die Entschädigung wird in diesen Fällen wie bei der Kündigung (§ 46) berechnet.

§ 52. Die Versicherung erlischt: 8) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§ 31 Ziff. 1), insofern nicht die Suspension unter Vorlegung der Police nachgesucht oder die Fortsetzung der Versicherung beantragt und ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämie) genehmigt wird.

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden, soweit sie nicht aus ermäßigten Prämien herrühren, wenigstens 75% seines Deckungskapitals.

§ 53. Die Versicherung erlischt ohne Anspruch auf die Versicherungssumme: 9) Wenn der Versicherte durch Selbstentlebung oder an den Folgen einer verletzten Selbstent-

Leibung stirbt, gleichviel, ob die That in zurechnungsfähigem Zustande geschehen oder nicht.

In die'm Fall gibt aber die Bank die auf die Versicherung wirklich einbezahlten Prämienbeträge unter Abzug der verrechneten Dividenden zurück, sofern sie nicht mehr als die Versicherungssumme betragen.

Bei denjenigen Versicherungen, welche nicht länger als fünf Jahre in Kraft waren, wird ein Abzug von 1% der Versicherungssumme gemacht.

Dem Ermessen des Verwaltungsraths ist anheimgestellt, je nach Beschaffenheit des Falles einen höheren Betrag zu bewilligen.

§ 54. Die Versicherung erlischt ebenso ohne Anspruch auf Versicherungssumme: 10) Wenn der Versicherte im Zweikampf oder an einer im Zweikampf erlittenen Verletzung durch die Hände der Gerechtigkeit sein Leben verliert.

In diesen Fällen wird das volle Deckungskapital nebst den rückständigen Dividenden, insoweit solche nicht von ermäßigten Prämien herrühren, an den Berechtigten ausbezahlt.

§ 55. Die Versicherung erlischt mit derselben Wirkung wie zuvor (§ 54): 11) Wenn der Versicherte durch eigene Verletzung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, wozin insbesondere gehört, wenn er sich einem ausschweifenden Lebenswandel z. B. dem Trünke ergibt.

Außerdem ist die Bankdirektion berechtigt, die Versicherung mit denselben Folgen aufzulösen, wenn der Versicherte zu einem Verufe übergeht, der nach ihrem Ermessen unter die gefährlichen Verursachen (des § 31. 5) zu rechnen ist, oder wenn der Versicherte zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wird und dieselbe antritt.

Todesfälle in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstehenden Krankheiten jeder Art sind nicht als selbstverschuldet anzusehen, wenn der Unfall nicht durch unverantwortliches Agniss herbeigeführt worden ist. Ebenso ist die Annahme der Verschuldung von selbst ausgeschlossen, wenn das Leben der öffentlichen Dienst oder zu Anwendung einer Gefahr anderer Personen eingesetzt wurde.

§ 56. Endlich erlischt die Lebensversicherung ohne Ersatz: 12) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe zufließen würde. In diesem Falle werden auch die rückständigen Dividenden nicht zurückgegeben. Wenn der Schuldige nur auf einen Theil der Versicherung Anspruch hätte, so findet die Bestimmung nur auf diesen Theil ihre Anwendung.

§ 57. Wechselseitige Ueberlebensversicherungen unterliegen den Bestimmungen der §§ 46—56, wenn auch nur auf einen der Versicherten die betreffende Voraussetzung zutrifft.

§ 58. Ist in einem der Fälle 6, 7 oder 8 eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat spätestens innerhalb drei Monaten nach dem Wegfall der die Suspension bewirkenden Gründe, der Versicherte eine neue Declaration auszusprechen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfinden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension, wenn sie wenigstens ein Versicherungsjahr umfasst, soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungscapital zugewachsen wäre; andernfalls ist die gewöhnliche Prämie mit Verzugszinsen nachzuzahlen. Die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bankdirektion Bedenken, ihn nach derselben auf's Neue aufzunehmen, so wird demselben das volle zur Zeit des Bestehens der Suspension ausgewachsene Deckungscapital nebst

den Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

Abfertigung der Versicherten.

§ 59. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde, so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten so bald als möglich Anzeige von dem Todesfalle zu machen und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen auf seine Kosten beizubringen.

Bei einseitigen Ueberlebensversicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Documente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Nachforschungen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt.

Ergibt sich, daß behufs der Erhebung der Versicherungssumme falsche Angaben über die Todesursache gemacht worden sind, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren. (Vgl. § 49.)

Werden dagegen die übergebenen Documente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufe der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben und der vollzogenen Abfertigungsquittung baar bei der Bankentkasse in Stuttgart ausbezahlt. Bei früherer Zahlung kann ein entsprechender Zwischenzins abgezogen werden.

Die auf die Versicherung noch rückständigen zahlbaren Dividenden werden auf Wunsch des Berechtigten zu einem bestimmten Satz discountirt und der Werth sofort mit der Versicherungssumme ausgefolgt.

Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerichts zu überreichen.

§ 60. Die Erhebung der Versicherungs- und Abfertigungssummen kann nach dem Wunsch und auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten nach geschehener Einkieferung der betreffenden Quittungen, Policen und Zeugnisse direct durch die Post oder durch Vermittelung der Bankagenten erfolgen.

Letzteren Falls ist der Agent zur Empfangnahme schriftlich zu bevollmächtigen und derselbe ist alsdann berechtigt, von Versicherungssummen unter 10,000 M bis zu 1/2%, aus höheren Versicherungssummen bis zu 1/4% für Mühewaltung bei der Auszahlung abzurechnen.

Verjährung.

§ 61. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder bei der selben erhoben, von der Bankdirektion aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen nebst den darauf ruhenden Dividenden, einschließlich der etwa ausgestellten Dividendengutscheine, der Bank anheim.

B. Alters- (Aussteuer-) Versicherung.

§ 62. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höheren Alter u. einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln XI—XIV zu berechnenden Leistungen Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben das vorausbestimmte Capital bezahlt wird; sichert die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, so erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage je nach der gewählten Art der Versicherung entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne Zinsen, zurück (Versicherung mit Rückvergütung), oder sie fällt den übrigen Altersversicherten anheim (Versicherung ohne Rückvergütung).

§ 63. Die Versicherer treten unter sich in das Verhältnis der Gegenseitigkeit, werden aber nicht Mitglieder der Lebensversicherungs-Bank.

Die Bank berechnet für die Verwaltung, einschließlich der Agentur-Provisionen, sechs Procent aus der Jahres-Einnahme.

§ 64. Die Altersversicherung ist für jedes Lebensalter zugänglich und kann in beliebigen durch 10 theilbaren Summen bemittelt werden.

§ 65. Der zu stellende Antrag hat die Personalien des zu Versicherenden und die Art und die Summe der Versicherung zu enthalten. Das Alter ist durch amtlichen Geburtschein zu erweisen; persönliches Erscheinen vor dem Agenten und ärztliches Zeugniß ist nicht erforderlich.

§ 66. Bei den Altersversicherungen gilt das angetretene Jahr für ein volles; der Geburtstag wird noch zum zurückgelegten Lebensjahre gerechnet. In gleicher Weise ist aber auch für die Berechnung des Alters bei der Auszahlung der Versicherungssumme der Tag des Eintritts maßgebend.

§ 67. Die Prämien der Altersversicherungen sind unter Berücksichtigung der Erbschaft von vorgezogen verstorbenen Mitversicherern und eines entsprechenden Zinsfußes festgesetzt. Sie können auf einmal, jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden. Bei Ratezahlung wird ein Zins von 6% pro Jahr in Anrechnung gebracht.

§ 68. Die bei diesen Versicherungen sich ergebenden Ueberschüsse werden nach Verhältnis der Einlagen und der zugewachsenen Zinsen den einzelnen Versicherten zugeschrieben und bei Verfall der Versicherungssumme ausbezahlt.

§ 69. Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das für voll einbezahlte Jahresprämien angefallene Deckungscapital sammt dem entsprechenden Dividendenantheil, einzig mit einem Abzuge von 2% als einmalige Zahlung zu einer prämienfreien Versicherung von vermindertem Betrage verwendet wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens vier Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie unter Rückgabe der Police bei der Bankdirektion anzubringen.

§ 70. Es ist dem Ermessen der Bankdirektion anheimzugeben, bei Versicherungen mit Rückvergütung in dringenden Fällen die Kündigung mit der Folge einer alsbaldigen Abfertigung zu gestatten. Diese besteht in der Rückzahlung der effectiv eingelegeten Jahresprämien unter Abzug von 10%. Die einmalige Prämie wird ohne Abzug zurückerstattet. Die Zinsvergütung findet bei diesen Rückzahlungen nicht statt. In Altersversicherungen ohne Rückvergütung können nicht vor Kündigung werden.

Anmerk. Auf Altersversicherungen, welche mit Rückvergütung abgeschlossen sind, kann der Betrag der gemachten Einzahlungen abzüglich vorgezogen werden.

Altersversicherungen ohne Rückvergütung werden nicht beliehen.

§ 71. Im Falle der Zahlungsver säumniß werden die Altersversicherungen nach Maßgabe des § 69 umgewandelt, wofür die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Ver säumniß an vorgelegt wird.

§ 72. Die Alters-Versicherungssummen sind nebst den an gefallenen Dividenden mit dem Eintritt der bestimmten Zeit nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Police gegen Zurückgabe derselben und der vollzogenen Abfertigungsquittung in Stuttgart bei der Bankcasse zahlbar.

Die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedingene Rückzahlung der Prämie erfolgt gegen Vorbringung der bezüglichen Urkunden und zwar bei den gegen jährliche Prämien abgeschlossenen Versicherungen unter Abzug von 5% und bei den gegen einmalige Zahlungen abgeschlossenen Versicherungen unter Erstattung der vollen Einlage.

§ 73. Bezüglich der Art der Auszahlung und der Verzinsung sind auch für die Altersversicherungen die Bestimmungen der §§ 60 und 61, jedoch mit dem Unterschiede maßgebend, daß verjährte Versicherungssummen der Altersversicherung der Cassé dieser Categorie zufallen.

V. Auflösung der Bank.

§ 74. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen Mitglieder erfolgen. In diesem Falle, sowie wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt zu.

Die Verteilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämtlicher auf denselben haftenden Verbindlichkeiten ist in dem Verhältnis des jedem Einzelnen zugeschriebenen Deckungs-Capitals auszumitteln.